

Rückverfolgbarkeit und Transparenz im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität

Hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit und Transparenz der im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität bereitgestellten Mittel bestehen weiterhin Lücken



Inhalt

Ziffer

01 - 20 | **Hauptaussagen**

01 - 07 | Warum ist dieser Bereich wichtig?

08 - 20 | Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs

21 - 77 | **Die Bemerkungen des Rechnungshofs näher betrachtet**

21 - 32 | Die in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten erfüllen im Allgemeinen die rechtlichen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, aber nur einige erheben die Daten systematisch in ihren Management-Informationssystemen für die ARF

22 - 25 | Der ARF-Rechtsrahmen sieht spezifische Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit bei der Verwendung der Mittel auf Ebene der Mitgliedstaaten vor.

26 - 32 | Die meisten Mitgliedstaaten können die Verwendung der ARF-Mittel rückverfolgen, aber nur einige erheben die erforderlichen Daten systematisch in ihren Management-Informationssystemen für die ARF

33 - 45 | Einige Mitgliedstaaten verwenden Daten zu den tatsächlichen Kosten, um Schätzungen zu aktualisieren, schichten jedoch bei Einsparungen keine Mittel um, während die Kommission keine Daten zu den tatsächlichen Kosten für die Verwaltung der Aufbau- und Resilienzfazilität anfordert.

35 - 41 | Die meisten in die Stichprobe des Rechnungshofs einbezogenen Mitgliedstaaten verwenden Daten zu den tatsächlichen Kosten, um im Falle von Änderungen des Umfangs Schätzungen zu aktualisieren, aber kein Mitgliedstaat schichtet bei Einsparungen systematisch um

42 - 45 | Die Kommission erhebt keine Daten zu den nach Maßnahmen aufgeschlüsselten tatsächlichen Kosten, selbst wenn diese verfügbar sind, was ihre Fähigkeit zur Bewertung der Effizienz des Einsatzes der ARF-Mittel beeinträchtigt

- 46 - 77 | Die Aufbau- und Resilienzfazilität gewährleistet angemessene Transparenz hinsichtlich des Erreichens der Etappenziele und Zielwerte durch die Mitgliedstaaten und hinsichtlich der Verwaltungsentscheidungen der Kommission, aber die veröffentlichten Informationen über Endempfänger, tatsächliche Beträge und Ergebnisse sind unzureichend**
- 47 - 51 | Im ARF-Rechtsrahmen werden klare Transparenzanforderungen auf Verwaltungsebene festgelegt, jedoch ist keine vollständige Offenlegung der Mittelflüsse vorgesehen
- 52 - 60 | Die Mitgliedstaaten legen unvollständige Informationen über die Verwendung von ARF-Mitteln außerhalb des öffentlichen Sektors und unzureichende Informationen über die Ergebnisse vor
- 61 - 77 | Auf Kommissionsebene stehen umfangreiche Informationen zur Verfügung, es fehlen jedoch Angaben zur Verwendung der Mittel in den Mitgliedstaaten

Anhänge

Anhang I – Über die Prüfung

Anhang II – Schaffung eines Rechtsrahmens für die Aufbau- und Resilienzfazilität

Anhang III – Informationen über abgeschlossene ARP-Maßnahmen in vier ausgewählten Mitgliedstaaten, nach Maßnahmen

Anhang IV – Im ARF-Rechtsrahmen vorgesehene Transparenzbestimmungen

Anhang V – Mängel und Unstimmigkeiten in den veröffentlichten Listen der 100 größten Endempfänger

Anhang VI – Analyse der CEF-Begünstigten

Anhang VII – Die von der Kommission aufgrund der Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) veröffentlichten Informationen (2021–2027)

Abkürzungen

Glossar

Antworten der Kommission

Zeitschiene

Prüfungsteam

01

Hauptaussagen

Warum ist dieser Bereich wichtig?

- 01** Das befristete Instrument der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) wurde als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie eingerichtet und umfasste Ende Januar 2026 Mittel in Höhe von 577 Milliarden EUR. Um Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu erhalten, mussten die Mitgliedstaaten ihre Aufbau- und Resilienzpläne (ARP) vorlegen. Diese Pläne umfassen eine Reihe von Maßnahmen, Reformen und Investitionen, für die jeweils ein oder mehrere Etappenziele und Zielwerte festgelegt sind. Der Durchführungszeitraum der ARF erstreckt sich von Februar 2020 bis August 2026.
- 02** Bei der Aufbau- und Resilienzfazilität handelt es sich um ein Instrument, das auf "nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen" (financing not linked to costs – FNLC) beruht. Das bedeutet, dass – mit Ausnahme von Vorfinanzierungen – alle Zahlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten an das Erreichen der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte geknüpft sind. Zwar ist die Übereinstimmung der ARF-Ausgaben mit allen geltenden EU- und nationalen Vorschriften keine Voraussetzung dafür, dass ein Mitgliedstaat Zahlungen erhält, doch müssen die Mitgliedstaaten zusammen mit der Kommission bei der Durchführung der ARF den Schutz der finanziellen Interessen der EU und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherstellen. Die ARF wird im Wege direkter Mittelverwaltung durchgeführt, d. h. die Kommission ist für wichtige Schritte im Zusammenhang mit der Durchführung der Fazilität direkt verantwortlich.

03 Die für EU-Finanzierungen geltenden Regeln und Grundsätze sollen sicherstellen, dass die Mittel ordnungsgemäß verwendet werden und dass Entscheidungen so offen und bürgernah wie möglich getroffen werden¹. Um insbesondere die finanziellen Interessen der EU zu schützen und die wirksame und wirtschaftliche Verwendung der EU-Mittel zu verbessern, muss bekannt sein, "wo und für welche Zwecke die Union Gelder einsetzt"². Nach Ansicht des Rechnungshofs ist es daher notwendig, nicht nur zu wissen, **wem** die Finanzierung zugutekommt und **wofür** sie genau eingesetzt wird, sondern auch, **wie viel** aufgewendet wird. Daher ist es wichtig, über Systeme zu verfügen, die Folgendes gewährleisten:

- **Rückverfolgbarkeit der Finanzierung**, d. h. die Möglichkeit, den Geldfluss von seiner Quelle bis zu seinem Ziel nachzuverfolgen, einschließlich der Erhebung und Erfassung von Informationen über die tatsächlichen Kosten. Für die Zwecke dieses Berichts bezeichnet der Begriff "tatsächliche Kosten" die Beträge, die für die Umsetzung der ARF-Maßnahmen von den Durchführungsstellen der Mitgliedstaaten gezahlt wurden, und nicht die Übertragungen zwischen öffentlichen Stellen innerhalb des nationalen Haushaltssystems.
- **Transparenz bei der Verwendung von Finanzmitteln**, d. h. öffentliche Bekanntgabe, wo und für welche Zwecke die Gelder eingesetzt werden.

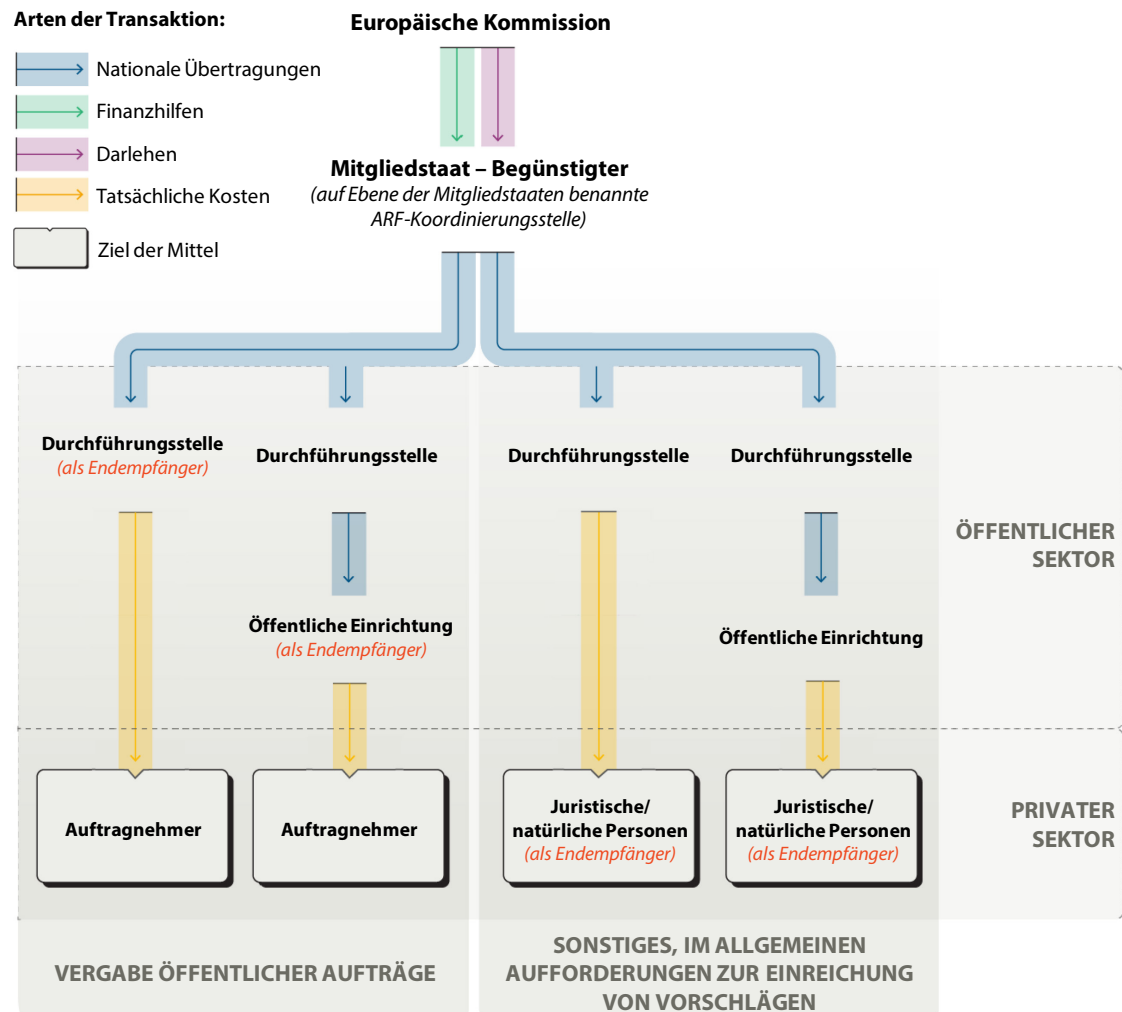
04 Die Möglichkeit, den Fluss der EU-Mittel nachzuverfolgen, verbessert die Überwachung und gibt Entscheidungsträgern wichtige Informationen über die Verwendung dieser Mittel an die Hand. Wenngleich die Zahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht mit den tatsächlichen Kosten verknüpft sind und keinen kostenbezogenen Kontrollen unterliegen, sind für die Rückverfolgung der Mittelverwendung und – nach Ansicht des Rechnungshofs – für die Bewertung der Kosteneffizienz Informationen über die tatsächlichen Kosten erforderlich. Schließlich trägt eine transparente Berichterstattung, einschließlich Informationen über die tatsächlichen Kosten, dazu bei, die Entscheidungsfindung zu gewährleisten und zu verbessern sowie die Rechenschaftspflicht zu stärken. Um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zu erhalten, sollten diese Informationen nach Auffassung des Rechnungshofs auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

05 **Abbildung 1** zeigt den Fluss der ARF-Mittel von der Einstellung in den Staatshaushalt bis zu den Empfängern außerhalb des öffentlichen Sektors.

¹ Europäische Kommission, [Regeln und Grundsätze](#).

² [Haushaltsordnung](#), Erwägungsgrund 11.

Abbildung 1 – Allgemeiner Fluss der ARF-Mittel von der Einstellung in den Staatshaushalt bis zum endgültigen Ziel der Mittel



Hinweis: Diese Grafik zeigt nicht den Fluss der Mittel über Finanzinstrumente.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

06 Das Europäische Parlament³, die Europäische Bürgerbeauftragte und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung⁴ haben bereits spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Transparenz und Rechenschaftspflicht im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität aufgeworfen. Vor diesem Hintergrund soll mit dieser Prüfung geklärt werden, ob die Kommission und die Mitgliedstaaten geeignete Modalitäten umgesetzt haben, um ein angemessenes Maß an Rückverfolgbarkeit und Transparenz bei den ARF-Mitteln zu gewährleisten. Darüber hinaus könnten die Ergebnisse der Prüfung Erkenntnisse liefern, die bei der Einrichtung ähnlicher Finanzierungsinstrumente für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027 berücksichtigt werden könnten. In diesem Zusammenhang bewertete der Rechnungshof Folgendes:

- die rechtlichen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Frage, ob die Mitgliedstaaten relevante Daten zurückverfolgen und erheben;
- ob die Kommission und die Mitgliedstaaten Daten zu den tatsächlichen Kosten heranziehen, um die Kostenschätzungen für Maßnahmen zu aktualisieren, Mittel umzuschichten und die Effizienz der Aufbau- und Resilienzfazilität ordnungsgemäß zu bewerten, und
- ob für die Kommission und die Mitgliedstaaten angemessene rechtliche Transparenzbestimmungen bestehen und ob in der Praxis ausreichende Informationen offengelegt werden.

Im Mittelpunkt der Untersuchung des Rechnungshofs steht die Frage, ob die bestehenden Systeme unabhängig von dem in der ARF-Verordnung festgelegten Zahlungsverfahren eine ausreichende Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Mittel gewährleisten. Die Haushaltsordnung und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthalten klare Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, die Transparenz und den Schutz der finanziellen Interessen der EU. Daher untersucht der Rechnungshof, ob die verfügbaren Informationen für eine Ex-post-Bewertung der Effizienz sowie für die Zwecke der Rückverfolgbarkeit und Transparenz ausreichen.

³ Beispielsweise die Briefings [The 100 largest recipients of Recovery and Resilience Facility funds](#) und [Transparency in the implementation of the Recovery and Resilience Facility](#).

⁴ Beispielsweise das Strategiepapier der Europäischen Bürgerbeauftragten und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [Towards Good Practice Principles for Government – Transparency in the Use of Recovery Funds](#).

- 07** Für diese Prüfung führte der Rechnungshof Befragungen bei der Kommission, Prüfbesuche und Videokonferenzen mit zehn Mitgliedstaaten durch, überprüfte den Rechtsrahmen und die Leitfäden und analysierte öffentlich zugängliche Informationen über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit auf EU- und nationaler Ebene. Darüber hinaus führte der Rechnungshof eine Umfrage unter allen Mitgliedstaaten durch. Weitere Hintergrundinformationen und Einzelheiten zu Umfang und Ansatz der Prüfung sind [Anhang I](#) zu entnehmen.

Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs

- 08** Insgesamt gelangt der Rechnungshof zu dem Schluss, dass die ARF-Mittel bis zu einem gewissem Grad in den in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten rückverfolgbar und transparent sind, wobei einige Mitgliedstaaten die Daten auf Anfrage erheben, andere systematisch. Insbesondere bestehen weiterhin Lücken in Bezug auf die Erhebung und Nutzung von Informationen, die Veröffentlichung von Ergebnissen und Informationen darüber, wem letztlich die ARF-Mittel zugutekommen und in welchem Umfang.

09 Der Rechnungshof stellte insbesondere Folgendes fest:

- Der Rechtsrahmen enthält spezifische Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Mitteln, die von den Mitgliedstaaten im Allgemeinen erfüllt werden. Die von den ARF-Koordinierungsstellen der Mitgliedstaaten verwendeten Management-Informationssysteme für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit unterscheiden sich, wobei einige Mitgliedstaaten die Daten auf Anfrage und andere systematisch erheben.
- Einige Mitgliedstaaten verwenden Daten zu den tatsächlichen Kosten für die Aktualisierung von Kostenschätzungen; in einigen Fällen werden diese aktualisierten Schätzungen an die Kommission übermittelt. Es gibt jedoch keinen einheitlichen Ansatz, und nur wenige Mitgliedstaaten verwenden Daten zu den tatsächlichen Kosten, um im Falle von Kosteneinsparungen Mittel umzuschichten. Die Kommission fordert für die Verwaltung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit keine Informationen über die nach Maßnahmen aufgeschlüsselten tatsächlichen Kosten an, selbst wenn diese Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten verfügbar sind, da sie die Auffassung vertritt, dass die ARF-Verordnung hierfür keine Rechtsgrundlage bietet. Nach Auffassung des Rechnungshofs ist die Verordnung in dieser Hinsicht nicht eindeutig.
- Die Transparenzvorschriften decken die Verwaltungsentscheidungen und die Umsetzung der Pläne angemessen ab, sehen jedoch keine vollständige Offenlegung des Mittelflusses vor. Zwar veröffentlichen die Kommission und die Mitgliedstaaten Informationen im Einklang mit den Rechtsvorschriften zur ARF, der Rechnungshof ist jedoch der Ansicht, dass diese Informationen hinsichtlich der Endempfänger, der tatsächlichen Kosten und der Ergebnisse unzureichend sind.

Die in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten erfüllen im Allgemeinen die rechtlichen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, aber nur einige erheben die Daten systematisch in ihren Management-Informationssystemen für die ARF.

- 10** Im ARF-Rechtsrahmen werden die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit klar festgelegt, um die Rechenschaftspflicht für die EU-Mittel auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Obwohl die Mitgliedstaaten selbst entscheiden können, wie sie die Mittel an die Endempfänger auszahlen⁵, stellte der Rechnungshof fest, dass die in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten im Allgemeinen keine Vereinfachung eingeführt haben, indem sie nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen oder vereinfachte Kostenoptionen genutzt haben, sondern stattdessen ihre ARP auf der Grundlage einer Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten umsetzen. Die Mitgliedstaaten müssen Daten zu Endempfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, wirtschaftlichen Eigentümern und den im Rahmen der ARF gezahlten Beträgen erheben und Zugang zu diesen gewähren. Diese Anforderungen beruhen auf den Grundsätzen der Haushaltsordnung, die angemessene Prüfpfade vorschreibt und die Rechtsgrundlage bildet, mit der sichergestellt wird, dass Informationen über die Verwendung von ARF-Mitteln zu Prüfungs- und Kontrollzwecken zur Verfügung stehen. Der Rechnungshof stellt fest, dass mit der neuen Haushaltsordnung in allen Haushaltsvollzugsarten neue Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit eingeführt wurden; dies erfolgte jedoch nach der Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität und war daher nicht auf sie anwendbar. Eine dieser neuen Bestimmungen sieht Informationen vor, die der Kommission im Rahmen der Ausführung des EU-Haushaltsplans zu übermitteln sind. Diese Bestimmung deckt jedoch nicht alle Datenkategorien ab. Darüber hinaus gilt diese neue Bestimmung zur Rückverfolgbarkeit in den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten die Mittel erhalten und ausführen, nur dann, wenn dies durch sektorspezifische Vorschriften vorgeschrieben ist; andernfalls hat sie freiwilligen Charakter. Zudem werden in der neuen Haushaltsordnung neue Transparenzanforderungen für künftige Instrumente unter geteilter Mittelverwaltung eingeführt, die die Identität der Empfänger, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Begünstigten sowie die entsprechenden gebundenen Beträge umfassen. Siehe Ziffern [22–25](#).

⁵ Erwägungsgrund 18 der [ARF-Verordnung](#).

- 11** Die Management-Informationssysteme der Mitgliedstaaten für die Aufbau- und Resilienzfazilität sind unterschiedlich ausgestaltet: Innerhalb der Stichprobe des Rechnungshofs erheben acht Mitgliedstaaten systematisch Daten zur Verwendung der ARF-Mittel (Bulgarien, Estland, Lettland, Malta, Österreich und Rumänien vollständig sowie die Niederlande und Spanien ohne tatsächliche Kosten), während zwei weitere Daten ausschließlich auf Anfrage abrufen (Deutschland und Frankreich). Die systematische Erhebung solcher Daten ermöglicht eine umfassende und zeitnahe Rückverfolgbarkeit von EU-Mitteln und bietet im Vergleich zum Abruf von Daten auf Anfrage klare Vorteile für die Überwachung, die Rechenschaftspflicht, den Vergleich und die Bewertung. Sie bietet zudem die Möglichkeit, Berichte mit den tatsächlichen Kosten pro Maßnahme automatisch zu erstellen, was die Verwendung der Daten für Analysen erleichtert. Darüber hinaus kann die Erhebung von Daten zu den tatsächlichen Kosten pro Maßnahme wichtige Informationen für zeitnahe Kontrollmaßnahmen wie die Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und die Aufdeckung/Untersuchung von Betrugsfällen liefern. Siehe Ziffern [26–32](#).

Einige Mitgliedstaaten verwenden Daten zu den tatsächlichen Kosten, um Kostenschätzungen zu aktualisieren, schichten jedoch im Falle von Einsparungen keine Mittel systematisch um, während die Kommission keine Daten zu den tatsächlichen Kosten für die Verwaltung der Aufbau- und Resilienzfazilität anfordert.

- 12** Im Einklang mit der ARF-Verordnung wurde die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität für die Mitgliedstaaten anhand eines Zuweisungsschlüssels berechnet und durch die geschätzten Gesamtkosten begrenzt. Der Rechnungshof erachtet es für wichtig, die Informationen über die tatsächlichen Kosten zu nutzen, um zu beurteilen, ob die Mitgliedstaaten die Mittel effizient eingesetzt haben, um die Kostenschätzungen für spezifische Maßnahmen gegebenenfalls anzupassen (z. B. bei der Überarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne) und um sicherzustellen, dass die den Mitgliedstaaten insgesamt bereitgestellten Mittel annähernd den tatsächlichen Kosten entsprechen. Siehe Ziffern [33–34](#).

- 13** Der Rechnungshof stellte fest, dass es keinen einheitlichen Ansatz für die Aktualisierung der ARF-Kostenschätzungen auf Ebene der Maßnahmen gibt. Die Analyse des Rechnungshofs ergab, dass sieben der zehn in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Malta, die Niederlande, Rumänien und Spanien) die Daten zu den tatsächlichen Kosten verwendet haben, um die Schätzungen im Falle von Anpassungen des Umfangs zu aktualisieren. Von diesen sieben Mitgliedstaaten haben drei (Bulgarien, Lettland und Rumänien) im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans bisweilen Mittel umgeschichtet, wenn es zu Kosteneinsparungen/Kostenüberschreitungen kam, doch kein Mitgliedstaat verfolgt diesbezüglich eine systematische Herangehensweise. Viele Mitgliedstaaten gehen davon aus, dass die tatsächlichen Gesamtkosten für die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne mindestens so hoch sind wie die geschätzten Kosten. Bei einer eingehenden Analyse in vier Mitgliedstaaten stellte der Rechnungshof jedoch fest, dass die tatsächlichen Kosten für die meisten abgeschlossenen Maßnahmen niedriger waren als veranschlagt. Wenn sich dieser Trend fortsetzt, besteht die Gefahr, dass die von einem Mitgliedstaat erhaltene Gesamtfinanzierung nicht annähernd den tatsächlichen Kosten entspricht. Siehe Ziffern [35–41](#).
- 14** Obwohl viele Mitgliedstaaten systematisch Daten zu den nach Maßnahmen aufgeschlüsselten tatsächlichen Kosten erheben, fordert die Kommission keine Daten zu den nach Maßnahmen aufgeschlüsselten tatsächlichen Kosten für die Verwaltung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit an, da sie der Ansicht ist, dass die ARF-Verordnung hierzu keine Rechtsgrundlage bietet. Nach Auffassung des Rechnungshofs ist die Verordnung in dieser Hinsicht nicht eindeutig. Zwar erhebt und veröffentlicht Eurostat Informationen über die tatsächlichen Kosten von den Mitgliedstaaten, doch handelt es sich dabei nur um konsolidierte Beträge auf Ebene, und die für die Verwaltung der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit zuständigen Kommissionsdienststellen verwenden diese Informationen ausschließlich zu Informations- und Berichtszwecken. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass das Fehlen von Daten zu den tatsächlichen Kosten der einzelnen Maßnahmen die Fähigkeit der Kommission untergräbt, die effiziente Verwendung der ARF-Mittel durch die Mitgliedstaaten zu bewerten und eine nach der Verordnung vorgeschriebene Gesamtbewertung der Fähigkeit vorzunehmen. Siehe Ziffern [42–45](#).

Die Aufbau- und Resilienzfazilität gewährleistet angemessene Transparenz hinsichtlich des Erreichens der Etappenziele und Zielwerte durch die Mitgliedstaaten und hinsichtlich der Verwaltungsentscheidungen der Kommission, aber die veröffentlichten Informationen über Endempfänger, tatsächliche Beträge und Ergebnisse sind unzureichend

- 15** Mit der ARF-Verordnung wurden verbesserte Transparenzmerkmale eingeführt, wie die Veröffentlichung von Bewertungen durch die Kommission und regelmäßige Fortschrittsberichte über die Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten, doch eine umfassende Offenlegung der Verwendung der Mittel auf Ebene der Mitgliedstaaten ist nicht vorgeschrieben. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Listen der Endempfänger mit den erhaltenen Beträgen zu veröffentlichen, wurde zwei Jahre nach dem Start des Instruments eingeführt und beschränkt sich auf die 100 größten Endempfänger. Siehe Ziffern [47–51](#).
- 16** Gemäß den zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten geschlossenen ARF-Finanzierungsvereinbarungen müssen die "Informations-, Kommunikations- und Publizitätsmaßnahmen [der Mitgliedstaaten] für die Finanzierung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans [...] mindestens so umfassend sein, wie es nach den Vorschriften des Mitgliedstaats für öffentliche Finanzierung ohne Beiträge aus dem Unionshaushalt vorgeschrieben ist" [Übersetzung, Original nur in englischer Sprache]. Der Rechnungshof stellte fest, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze für die Bereitstellung von haushaltsbezogenen Informationen über die Aufbau- und Resilienzpläne und deren Umsetzung verfolgen: Vier von zehn in die Stichprobe des Rechnungshofs einbezogenen Mitgliedstaaten gaben an, dass sie einen eigenen Haushalt für ihre ARP veröffentlichen (Bulgarien, Estland, Lettland und Rumänien). Siehe Ziffern [52–53](#).
- 17** Die meisten der in die Stichprobe des Rechnungshofs einbezogenen Mitgliedstaaten veröffentlichen Umsetzungsstatistiken in Bezug auf die Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten. Wie der Rechnungshof bereits in früheren Berichten festgestellt hat, stehen bei Etappenzielen, Zielwerten und gemeinsamen Indikatoren Outputs im Mittelpunkt, nicht die Ergebnisse, ihr Ambitionsniveau fällt unterschiedlich aus, sie sind mitunter unklar und erfassen nicht immer den Abschluss einer Maßnahme, sodass die veröffentlichten Informationen über die Ergebnisse nicht ausreichend sind. Siehe Ziffern [54–55](#).

- 18** Alle Mitgliedstaaten veröffentlichen die vorgeschriebenen Listen mit den "100 größten Endempfängern". Allerdings machen öffentliche Stellen mehr als die Hälfte dieser Endempfänger aus, und auf sie entfallen über 80 % der entsprechenden Beträge. Ein erheblicher Teil der ARF wird im Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge für Bau- und Dienstleistungen an Auftragnehmer durchgeführt. In diesen Fällen veröffentlichen die Mitgliedstaaten die an Auftragnehmer gezahlten Beträge nicht, da die öffentlichen Auftraggeber als Endempfänger gelten. Infolgedessen ist die Transparenz in Bezug darauf, wer die ARF-Mittel erhält, unvollständig. Das Portal eines Mitgliedstaats (Bulgarien), auf dem die an Auftragnehmer gezahlten Beträge veröffentlicht werden, veranschaulicht die Durchführbarkeit eines transparenteren Ansatzes. Siehe Ziffern [56–60](#).
- 19** Im Einklang mit den Bestimmungen zur Berichterstattung der ARF-Verordnung sorgt die Veröffentlichung detaillierter Bewertungen der ARP, der Änderungen der ARP und der Zahlungsanträge durch die Kommission zusammen mit den zunehmend detaillierten jährlichen und thematischen Berichten für ein angemessenes Maß an Transparenz in Bezug auf Verwaltungsentscheidungen und Fortschritte bei der Umsetzung. Die Zahlen und Statistiken in diesen Veröffentlichungen basieren jedoch nicht auf den tatsächlichen Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen. Ebenso werden im Finanztransparenzsystem ARF-Informationen nur auf der Ebene der Mitgliedstaaten aufgeführt, da der Gesetzgeber die Mitgliedstaaten als Begünstigte definiert hat. Zudem ist die freiwillige "Projektkarte" nicht erschöpfend und hängt von der Qualität des Beitrags der Mitgliedstaaten ab. Siehe Ziffern [62–77](#).

Empfehlungen des Rechnungshofs

- 20** In Anbetracht der vorstehenden Feststellungen spricht der Rechnungshof folgende Empfehlungen aus:



Empfehlung 1

Die umfassende, systematische und zeitnahe Erhebung und Veröffentlichung von Informationen über die Verwendung von EU-Mitteln sicherstellen

Bei der Änderung der Haushaltsordnung sollte die Kommission Bestimmungen vorschlagen, die eine umfassende, systematische und zeitnahe Erhebung und Veröffentlichung von Informationen über die Verwendung von EU-Mitteln gewährleisten, einschließlich Informationen über alle öffentlichen und privaten Begünstigten, Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, einschließlich der gebundenen und bis zur Ebene der Auftragnehmer gezahlten Beträge.

Zieldatum für die Umsetzung: bei der Vorlage des nächsten Vorschlags zur Änderung der Haushaltsordnung oder bei der Konzeption künftiger Finanzierungsinstrumente auf FNLC-Grundlage, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.



Empfehlung 2

Sicherstellen, dass die Daten zu den tatsächlichen Kosten verwendet werden, um eine effiziente Verwendung von EU-Mitteln zu bewerten und zu bewerkstelligen

Um die effiziente Verwendung von EU-Mitteln zu bewerten und zu bewerkstelligen, sollte die Kommission

- a) in Bezug auf die Aufbau- und Resilienzfähigkeit die verfügbaren, von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten zu den tatsächlichen Kosten nutzen, um die Effizienz der Mittelverwendung *ex post* zu bewerten und zu bestimmen, ob die tatsächlichen Gesamtkosten annähernd den geschätzten Kosten entsprechen haben;
- b) bei allen künftigen Instrumenten, die auf "nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen" beruhen, von den Mitgliedstaaten verlangen, dass sie systematisch Daten zu den tatsächlichen Kosten erheben und der Kommission melden, um die Mittel zu verwalten, eine effiziente Verteilung der Mittel während der Durchführung zu gewährleisten und die Effizienz *ex post* zu bewerten.

Zieldatum für die Umsetzung: a) rechtzeitig für die Ex-post-Evaluierung; b) bei der Konzeption künftiger Finanzierungsinstrumente auf FNLC-Grundlage.

Die Bemerkungen des Rechnungshofs näher betrachtet

Die in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten erfüllen im Allgemeinen die rechtlichen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, aber nur einige erheben die Daten systematisch in ihren Management-Informationssystemen für die ARF

- 21** Die Rückverfolgbarkeit bei der Verwendung von EU-Mitteln ist für die Rechenschaftspflicht von zentraler Bedeutung. Die Möglichkeit, den Fluss der EU-Mittel nachzuverfolgen, verbessert die Überwachung und gibt Entscheidungsträgern auf EU- und nationaler Ebene wichtige Informationen über die Verwendung dieser Mittel an die Hand.

Der ARF-Rechtsrahmen sieht spezifische Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit bei der Verwendung der Mittel auf Ebene der Mitgliedstaaten vor.

- 22** In der Haushaltsordnung sind die allgemeinen Grundsätze und Verfahren für die Aufstellung, Ausführung und Kontrolle des EU-Haushaltsplans festgelegt. Gemäß der Haushaltsordnung muss der Haushaltsvollzug mit wirksamen und effizienten Mechanismen der internen Kontrolle erfolgen⁶. Eine wirksame interne Kontrolle sollte angemessene Prüfpfade beinhalten⁷. Der Rechnungshof bewertete, ob der für die Aufbau- und Resilienzfazilität geschaffene Rechtsrahmen (siehe [Anhang II](#)) auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Einrichtung der ARF geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung klar definierte und spezifizierte Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit vorsieht⁸. Der Rechnungshof bewertete auch, welche Systeme die Mitgliedstaaten zur Umsetzung ihrer ARP verwenden.
- 23** Bei der Aufbau- und Resilienzfazilität handelt es sich um ein Instrument auf der Grundlage des Modells der "Finanzierungen, die nicht mit den Kosten [...] verknüpft sind" (financing not linked to costs – FNLC)⁹, bei dem die Auszahlungen aus dem EU-Haushalt an die Mitgliedstaaten an die zufriedenstellende Erfüllung zuvor festgelegter Etappenziele und Zielwerte und nicht an die Erstattung tatsächlich während der Durchführung angefallener Kosten geknüpft sind. Die Mitgliedstaaten können die Mittel sodann in jedweder Form als finanzielle Beiträge an Endempfänger erstatten¹⁰. In den Leitlinien der Kommission wird festgelegt, dass es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, "dafür zu sorgen, dass kein Endempfänger Mittel erhält, die über seine verauslagten Kosten hinausgehen"¹¹. Der Rechnungshof stellte fest, dass alle in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten ihre Aufbau- und Resilienzpläne mithilfe von Systemen umsetzen, die in der Regel auf der Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten beruhen.

⁶ [Verordnung \(EU, Euratom\) 2018/1046](#) über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (nachfolgend "die Haushaltsordnung"), Artikel 36 Absatz 1.

⁷ Ebd., Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe d.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd., Artikel 125 Absatz 1.

¹⁰ Erwägungsgrund 18 der [ARF-Verordnung](#).

¹¹ Europäische Kommission, Guidance on Recovery and Resilience plans in the context of RePowerEU, (2022/C 214/01), S. 30.

24 Der Rechnungshof stellt fest, dass die Mitgliedstaaten gemäß der ARF-Verordnung verpflichtet sind, zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle der Verwendung der ARF-Mittel und der Bereitstellung diesbezüglicher vergleichbarer Angaben Daten mehrerer Kategorien zu "erheben und den Zugang [zu ihnen] sicherzustellen"¹², die Folgendes umfassen:

- **Name des Endempfängers der Mittel;**
- **Name von Auftragnehmer und Unterauftragnehmer**, wenn der Endempfänger ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Unionsrechts oder des nationalen Rechts über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist,
- Vorname(n), Nachname(n) und Geburtsdatum des **wirtschaftlichen Eigentümers oder der wirtschaftlichen Eigentümer** des Empfängers der Mittel oder des Auftragnehmers;
- eine Liste etwaiger Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP mit dem Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel dieser Maßnahmen und unter Angabe des **Betrags der** aus der Fazilität und anderen Unionsfonds gezahlten Mittel;

25 Der Rechnungshof stellt zudem fest, dass mit der neuen Haushaltsordnung neue Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit eingeführt wurden; diese wurde jedoch nach der Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität veröffentlicht und ist daher nicht auf sie anwendbar. Insbesondere wurde eine Bestimmung eingeführt, wonach "die Unionsorgane und -einrichtungen sowie die Personen oder Stellen, die den Haushalt [...] ausführen," der Kommission gemäß der Haushaltsordnung die Identität und den Ort des Empfängers sowie Art und Betrag der für die Maßnahme gebundenen Mittel zur Verfügung stellen müssen¹³. Diese Bestimmung zur Rückverfolgbarkeit gilt jedoch nicht für alle relevanten Datenkategorien: Bei der direkten Mittelverwaltung umfasst sie weder die Identität der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer der Begünstigten noch die an die Auftragnehmer gezahlten Beträge; bei geteilter Mittelverwaltung sind Zahlungen an Auftragnehmer nicht erfasst. Ferner gilt dies in den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten die Mittel erhalten und ausführen, nur dann, wenn sie gemäß den sektorspezifischen Vorschriften zur Erfassung und Speicherung solcher Informationen verpflichtet sind; andernfalls hat die Bestimmung freiwilligen Charakter. Darüber hinaus ist die Kommission gemäß der neuen Haushaltsordnung ab 2028 verpflichtet, Informationen über die Empfänger, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Begünstigten bei Mitteln in geteilter Mittelverwaltung zu veröffentlichen, sofern deren Erhebung und Speicherung durch sektorspezifische Vorschriften vorgeschrieben ist¹⁴.

¹² Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der [ARF-Verordnung](#).

¹³ [Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509](#) über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung), Artikel 36 Absatz 6.

¹⁴ [Ebd.](#), Artikel 38 Absatz 1.

Die meisten Mitgliedstaaten können die Verwendung der ARF-Mittel rückverfolgen, aber nur einige erheben die erforderlichen Daten systematisch in ihren Management-Informationssystemen für die ARF

26 Wenngleich in der ARF-Verordnung nicht festlegt ist, wie die Daten von den Mitgliedstaaten erhoben werden sollen, hat sich der Rechnungshof am Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung orientiert, um eine angemessene Methode zu ermitteln, mit der ein hohes Leistungsniveau erreicht werden kann. Im Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung wird Überwachung als "ein kontinuierlicher und organisierter Prozess der systematischen Datenerhebung" definiert und erklärt, dass eine solche Überwachung die notwendigen Informationen für eine Vielzahl von Verwendungszwecken liefert, darunter Verwaltung, Bewertungen und die Erfüllung von Anforderungen hinsichtlich Compliance und Kontrolle¹⁵. In Bezug auf die ARF gibt es neben Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten auch andere Anforderungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit, wie in Ziffer 24 erläutert.

27 Der Rechnungshof analysierte in seiner Stichprobe die ARF-Management-Informationssysteme in den Mitgliedstaaten und stellte fest, dass die Konzeption und Funktionalität der Systeme in Bezug auf die Art und Weise der Datenerhebung erhebliche Unterschiede aufweisen. Auf der Grundlage der Analyse des Rechnungshofs lassen sich diese Systeme im Hinblick auf ihre Fähigkeit zur Datenerhebung grob in drei Kategorien einteilen (siehe [Tabelle 1](#)):

- a) Systeme, in denen regelmäßig alle Daten erhoben werden, einschließlich der tatsächlichen Kosten. Diese Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Malta, Österreich und Rumänien) erheben für jede ARF-Maßnahme Daten zu Endempfängern, (Unter-)Auftragnehmern und tatsächlichen Kosten auf der Ebene der Endempfänger.
- b) Systeme, die regelmäßig Daten ohne Erfassung der tatsächlichen Kosten erheben. Diese Mitgliedstaaten (Niederlande und Spanien) erheben für jede ARF-Maßnahme Daten zu Endempfängern und (Unter-)Auftragnehmern, wobei Informationen über die tatsächlichen Kosten jedoch nur auf Anfrage von den verschiedenen Durchführungsstellen bereitgestellt werden.
- c) Systeme, in denen Daten auf Anfrage bezüglich spezifischer Maßnahmen abgerufen werden. Diese Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich) erheben keine Daten in einem zentralen System und können Daten nur auf Anfrage bei den Stellen erhalten, die die ARF-Maßnahmen durchführen.

¹⁵ [Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung](#) (Europäische Kommission, November 2021), Instrument Nr. 43, "Überwachungsregelungen und Indikatoren".

Tabelle 1 | Drei Kategorien von Mitgliedstaaten bei der Datenerhebung

	Systeme, die regelmäßig alle Daten erheben						Datenerhebung auf Anfrage			
										
	Ja		Ja, außer bei Finanzierungsinstrumenten		Ja		Nicht immer			
	Systeme, die regelmäßig alle Daten erheben, einschließlich der tatsächlichen Kosten						Systeme, die regelmäßig alle Daten erheben, ausgenommen tatsächliche Kosten		Datenerhebung auf Anfrage für spezifische Maßnahmen	
	AT	BG	EE	LV	MT	RO	ES	NL	DE	FR
Name der Endempfänger										
Name der Auftragnehmer										
Name des Unterauftragnehmer										
Tatsächliche Kosten auf Ebene des Endempfängers										

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

28 Im Falle der in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten mit Systemen, in denen regelmäßig alle erforderlichen Daten erhoben werden, stellte der Rechnungshof fest, dass diese Systeme den Vorteil bieten, eine umfassende und zeitnahe Rückverfolgbarkeit der Mittelverwendung zu ermöglichen. Sie bieten zudem die Möglichkeit, Berichte mit den tatsächlichen Kosten pro Maßnahme automatisch zu erstellen, was die Verwendung der Daten für Analysen erleichtert. Fünf der sechs Mitgliedstaaten, die die tatsächlichen Kosten auf der Ebene der Endempfänger erfassen (Bulgarien, Estland, Lettland, Malta und Österreich), erfassen auch die Höhe der Auftragnehmern erstatteten tatsächlichen Kosten. Der Rechnungshof hat dies auch in der Umfrage geprüft, die er an alle Mitgliedstaaten übermittelt hat, und die Antworten deuten darauf hin, dass 19 Mitgliedstaaten (70 %) so verfahren.

29 In [Kosten 1](#) findet sich ein Beispiel für ein ARF-System, bei dem regelmäßig alle erforderlichen Daten, einschließlich der tatsächlichen Kosten, erhoben werden.

Kasten 1

Beispiel für ein ARF-System, in dem regelmäßig alle erforderlichen Daten erhoben werden, einschließlich der tatsächlichen Kosten – Lettland

- Bei dem von der lettischen ARF-Koordinierungsstelle verwendeten ARF-Management-Informationssystem handelt es sich um ein erweitertes Modul des bereits für die EU-Strukturfonds verwendeten Systems mit zusätzlichen ARF-spezifischen Funktionen wie der Nachverfolgung von Etappenzielen und Zielwerten und der diesbezüglichen Berichterstattung.
- Das System enthält Daten zu Endempfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und tatsächlichen Kosten.
- Die Daten werden während der Durchführungsphase laufend aktualisiert. Die Durchführungsstellen legen regelmäßig Fortschrittsberichte vor, die Angaben zu den Zahlungen an die Endempfänger mit Belegen für die Kosten in Form von Rechnungen enthalten.
- Das System verfolgt automatisch einzelne Finanzierungsquellen nach und kann Rechnungsangaben mit anderen im System erfassten EU-Mitteln abgleichen.
- Das System berechnet automatisch für jede Maßnahme den Saldo, der der Differenz zwischen den geschätzten und den bislang angefallenen tatsächlichen Kosten entspricht.

Vordefinierte Berichte können automatisch generiert werden, und auf Anfrage können benutzerdefinierte Berichte erstellt werden.

30 Die Analyse des Rechnungshofs ergab, dass die meisten in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten in der Lage waren, alle Informationen über die Verwendung der ARF-Mittel vorzulegen. Der Rechnungshof stellte jedoch fest, dass bei bestimmten Maßnahmen in einigen der Mitgliedstaaten, in denen die ARF-Koordinierungsstellen nicht regelmäßig Daten für alle erforderlichen Kategorien erheben (Deutschland, Frankreich, Spanien), die Beantwortung einiger Auskunftersuchen sich um mehrere Monate verzögerte. Die ARF-Koordinierungsstellen, die diese Daten nicht regelmäßig erhoben, konnten keinen zeitnahen Überblick über die geschätzten und tatsächlichen Kosten oder über die einzelnen Finanzierungsquellen erstellen.

31 In Frankreich werden die ARF-Daten nicht systematisch erhoben, und der Rechnungshof hatte besondere Schwierigkeiten, Daten auf Anfrage zu erhalten, da der Mitgliedstaat nicht in der Lage war, alle gesetzlich vorgeschriebenen ARF-Daten vorzulegen (siehe [Kasten 2](#)).

Kasten 2

Unvermögen, alle gesetzlich vorgeschriebenen ARF-Daten bereitzustellen – Frankreich

Die französischen Behörden waren bei drei der fünf Maßnahmen in der Stichprobe nicht in der Lage, die Namen der Endempfänger anzugeben. Sie teilten mit, dies liege daran, dass es bei einigen Maßnahmen selbst auf Anfrage administrativ zu aufwendig sei, Informationen über die Endempfänger und die gezahlten Beträge zu erhalten.

Zwar wurden die Daten zu den tatsächlichen Kosten später für alle fünf in die Stichprobe einbezogenen Maßnahmen übermittelt, doch wurden sie mehr als sechs Monate nach dem ursprünglichen Ersuchen vorgelegt, und bei drei Maßnahmen konnten die tatsächlichen Kosten nicht den entsprechenden Endempfängern zugeordnet werden.

- 32** Vor diesem Hintergrund ist der Rechnungshof der Auffassung, dass die systematische Datenerhebung in einem zentralen System zur Rückverfolgung der Verwendung der ARF-Mittel einen klaren Vorteil bietet. Dies gilt für die Fähigkeit, Berichte für eine zeitnahe Überwachung und Verwaltung während der Umsetzung zu erstellen, um die Rechenschaftspflicht zu stärken, sowie für Vergleichs- und Evaluierungszwecke. Die systematische Datenerhebung kann auch ein wichtiges Instrument sein, das den Behörden eine zeitnahe Nutzung für Kontrollmaßnahmen wie die Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und die Aufdeckung/Untersuchung von Betrugsfällen ermöglicht. Werden die Daten nicht systematisch erhoben, besteht nach Ansicht des Rechnungshofs das Risiko einer weniger wirksamen Verwaltung des Instruments, während ein Risiko für die Rechenschaftspflicht entsteht, wenn nicht alle erforderlichen Daten vollständig erhoben werden.

Einige Mitgliedstaaten verwenden Daten zu den tatsächlichen Kosten, um Schätzungen zu aktualisieren, schichten jedoch bei Einsparungen keine Mittel um, während die Kommission keine Daten zu den tatsächlichen Kosten für die Verwaltung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit anfordert.

- 33** Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht Folgendes vor: "Die Kommission führt den Haushaltsplan [...] entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus" und "[d]ie Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden"¹⁶. In der Haushaltsordnung sind drei Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung¹⁷ festgelegt, darunter der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der das bestmögliche Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln, den durchgeführten Tätigkeiten und der Erreichung von Zielen erfordert. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gilt auch für das ARF-Modell der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.
- 34** Daher prüfte der Rechnungshof, ob und wie die Mitgliedstaaten und die Kommission die Informationen über die tatsächlichen Kosten verwendet haben, obwohl dies in der ARF-Verordnung nicht vorgeschrieben ist. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die Verwendung von Informationen über die tatsächlichen Kosten anstelle der geschätzten Kosten für Maßnahmen von entscheidender Bedeutung für die Verwaltung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit ist: zum einen um zu beurteilen, ob die Mitgliedstaaten die Mittel effizient eingesetzt haben¹⁸, zum anderen um die Kostenschätzungen für spezifische Maßnahmen gegebenenfalls anzupassen (z. B. bei der Überarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne) und schließlich um zu überprüfen, dass die den Mitgliedstaaten insgesamt bereitgestellten Mittel annähernd den tatsächlichen Kosten entsprechen.

¹⁶ Artikel 317 der [konsolidierten Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#), ABl. C 326 vom 26. Oktober 2012, S. 1.

¹⁷ Artikel 33 der [Haushaltsordnung 2018](#).

¹⁸ [Sonderbericht 26/2023](#): "Der Leistungsüberwachungsrahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit: Fortschritte bei der Durchführung werden gemessen, zur Erfassung der Leistung reicht der Rahmen aber nicht aus", Ziffern 86–87 und [Analyse 02/2025](#): "Leistungsorientierung, Rechenschaftspflicht und Transparenz: Lehren aus den Schwachstellen der ARF", Ziffer 35.

Die meisten in die Stichprobe des Rechnungshofs einbezogenen Mitgliedstaaten verwenden Daten zu den tatsächlichen Kosten, um im Falle von Änderungen des Umfangs Schätzungen zu aktualisieren, aber kein Mitgliedstaat schichtet bei Einsparungen systematisch um

- 35** Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, in ihren ARP die geschätzten Gesamtkosten der Reformen und Investitionen, die dem Plan zugrunde liegen, aufzunehmen, zusammen mit einer angemessenen Begründung und Erläuterungen, inwiefern sie dem Grundsatz der Kosteneffizienz gerecht geworden sind¹⁹. Die Kommission musste sodann unter Effizienzgesichtspunkten beurteilen, ob diese geschätzten Gesamtkosten angemessen und plausibel waren und mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang standen²⁰. Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität für die einzelnen Mitgliedstaaten wurde anhand des Zuweisungsschlüssels berechnet und durch die geschätzten Gesamtkosten begrenzt²¹.
- 36** Wie der Rechnungshof in einem früheren Bericht festgestellt hat, hat die Kommission die Kostenschätzungen der Mitgliedstaaten durchgängig mit derselben Note ("B") beurteilt, und zwar trotz der unterschiedlichen Häufigkeit und Schwere der festgestellten Mängel, die von fehlenden Informationen zu einigen Maßnahmen in der Planungsphase bis hin zu zugrunde liegenden Annahmen reichten, die nicht für jede einzelne Maßnahme vollständig plausibel waren²². Die Bedeutung plausibler und realistischer Schätzungen wird darüber hinaus in den Leitlinien der Kommission hervorgehoben in denen Folgendes ausgeführt wird: "Unter Hinweis darauf, dass die Bewertung auf Schätzungen beruht, die vor der tatsächlichen Entstehung der Kosten vorgenommen werden, sollten die geschätzten Gesamtkosten einen Betrag ergeben, der den tatsächlichen Kosten annähernd entspricht." Empfohlen wird dabei die Verwendung von "Buchführungsmethoden, historischen Kosten, statistischen Daten, glaubwürdigen und soliden Studien vertrauenswürdiger Stellen oder anderer ähnlicher Informations- und Nachweisquellen", um solide erste Schätzungen zu erhalten²³. [Übersetzung, Original nur in englischer Sprache]

¹⁹ Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe k der [ARF-Verordnung](#).

²⁰ Ebd., Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Nummer 2.9.

²¹ Ebd., Artikel 11 und Artikel 20 Absatz 4.

²² [Sonderbericht 21/2022](#). "Bewertung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne durch die Kommission: insgesamt angemessen, doch bleiben Durchführungsrisiken bestehen", Abbildung 2, S. 13, und Ziffern 66–69.

²³ Europäische Kommission, Guidance to member states" recovery and resilience plans ([SWD\(2021\) 12](#), Teil 1/2), S. 37.

- 37** Die Kommission stellte in ihrer Halbzeitevaluierung fest, dass seit 2021 ein erheblicher Druck auf die Lieferketten und die Energieversorgung besteht, was zu einer hohen Inflation geführt hat²⁴. Dies bedeutet, dass bei vielen ARF-Maßnahmen übermäßige Kosten angefallen oder zu erwarten sind. Das Gegenteil kann jedoch auch eintreten: In zwei früheren Berichten hat der Rechnungshof Maßnahmen ermittelt, bei denen die tatsächlichen Kosten deutlich unter den geschätzten Kosten lagen²⁵.
- 38** In der Umfrage des Rechnungshofs gaben 12 der 27 Mitgliedstaaten (44 %) an, dass sie entweder nicht verpflichtet oder nicht in der Lage seien, das Gesamtverhältnis zwischen den tatsächlichen und den geschätzten Kosten zu berechnen. Zugleich erklärten 12 (80 %) der übrigen 15 Mitgliedstaaten, dass die tatsächlichen Kosten entweder den Schätzungen entsprachen oder voraussichtlich höher ausfallen würden. Dies zeigt, dass viele Mitgliedstaaten davon ausgehen, dass die tatsächlichen Gesamtkosten für die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne mindestens so hoch sind wie die geschätzten Kosten. Dies kann erst am Ende des Umsetzungszeitraums bestätigt werden.
- 39** Im Rahmen seiner Prüfung forderte der Rechnungshof auch Daten zu abgeschlossenen Maßnahmen von vier Mitgliedstaaten in seiner Stichprobe (Lettland, Malta, Österreich und Rumänien) an. Der Rechnungshof stellte fest, dass bei 15 der 19 abgeschlossenen Maßnahmen, für die alle Kosten bis Mitte 2025 erstattet worden waren, die tatsächlichen Kosten niedriger waren als veranschlagt (eine Zusammenfassung dieser Maßnahmen ist [Tabelle 2](#) und Einzelheiten zu den einzelnen Maßnahmen sind [Anhang III](#) zu entnehmen). In einigen Fällen waren diese Unterschiede erheblich. Daher lagen bei diesen Maßnahmen die im Rahmen der ARF geschätzten Kosten über den tatsächlichen Kosten; wenn sich dieser Trend fortsetzt, besteht die Gefahr, dass die Gesamtmittelzuweisung aus der ARF an einige Mitgliedstaaten die tatsächlichen Kosten übersteigen könnte. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellte der Rechnungshof jedoch auch fest, dass bei einigen laufenden Maßnahmen in drei der vier Mitgliedstaaten Kostenüberschreitungen auftraten.

²⁴ Europäische Kommission, "Mid-term evaluation of the Recovery and Resilience Facility", [SWD\(2024\) 70](#), Teil 4.1.5(B), S. 54.

²⁵ [Sonderbericht 13/2025](#): "Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für den digitalen Wandel in den EU-Mitgliedstaaten: Eine verpasste Chance, die Mittel strategisch auf die Deckung des Digitalisierungsbedarfs auszurichten", Ziffern 46–47 und [Sonderbericht Nr. 11/2023](#): "EU-Unterstützung für die Digitalisierung von Schulen: Erhebliche Investitionen, aber mangelnde strategische Ausrichtung bei der Nutzung der EU-Finanzierung durch die Mitgliedstaaten", Kasten 5.

Tabelle 2 Angaben zu abgeschlossenen ARP-Maßnahmen in vier ausgewählten Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Geschätzte Gesamtkosten (in Millionen EUR)	Tatsächliche Gesamtkosten (in Millionen EUR)	Verhältnis tatsächliche/geschätzte Kosten	Zahl der abgeschlossenen Maßnahmen
Abgeschlossene Maßnahmen mit Kosteneinsparungen				
Österreich	484,9	438,26	 90 %	 3
Lettland	3,98	3,70	 93 %	 2
Malta	36,6	27,37	 2,37 %	 3
Rumänien	39,40	33,00	 84 %	 7
Abgeschlossene Maßnahmen mit Kostenüberschreitungen oder tatsächlichen Kosten in Höhe der geschätzten Kosten				
Österreich	158,9	158,9	 100 %	 1
Lettland	0,15	0,15	 100 %	 2
Malta	n. z.	n. z.	n. z.	0
Rumänien	20,74	20,78	 100,19 %	 1

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

40 Die Analyse des Rechnungshofs zeigt, dass vier der in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Lettland und Rumänien) die Ausführung der ARF-Haushaltsmittel durch regelmäßige Vergleiche zwischen den geschätzten und den tatsächlichen Kosten überwachen. Darüber hinaus lassen sich die in die Stichprobe des Rechnungshofs einbezogenen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Art der Verwendung der Daten zu den tatsächlichen Kosten bei der Überarbeitung der ARP in drei Kategorien einteilen:

- Mitgliedstaaten, die angaben, dass sie die Daten zu den tatsächlichen Kosten nicht verwenden, um die geschätzten Kosten der Maßnahmen in ihrem ARP im Falle von Änderungen des Umfangs oder potenziellen Kosteneinsparungen/Kostenüberschreitungen zu aktualisieren: Deutschland, Frankreich und Österreich. Dennoch teilte die Kommission dem Rechnungshof mit, dass diese Mitgliedstaaten bei der Überarbeitung bestimmter Maßnahmen durchaus Daten zu den tatsächlichen Kosten herangezogen haben, wobei Österreich dies erst Ende 2025 tat;
- Mitgliedstaaten, die die Daten zu den tatsächlichen Kosten verwenden, um die geschätzten Kosten von Maßnahmen in ihrem ARP zu aktualisieren, jedoch nur im Falle von Änderungen des Umfangs: Estland, Malta, Niederlande und Spanien;
- Mitgliedstaaten, die die Daten zu den tatsächlichen Kosten verwenden, um die geschätzten Kosten der Maßnahmen in ihrem ARP im Falle von Änderungen des Umfangs zu aktualisieren, oder bisweilen auch, um im Falle von Kosteneinsparungen/Kostenüberschreitungen die Mittel innerhalb des ARP umzuschichten: Bulgarien, Lettland und Rumänien.

Allerdings verwendet keiner der in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten systematisch Daten zu den tatsächlichen Kosten, um die Kostenschätzungen im Falle von Kosteneinsparungen/Kostenüberschreitungen zu aktualisieren.

Beispiele aus zwei dieser drei Kategorien sind **Kasten 3** zu entnehmen.

Kasten 3

Ansätze für die Verwendung der tatsächlichen Kosten zur Aktualisierung von Kostenschätzungen

Österreich

Das österreichische ARF-Management-Informationssystem (Transparenzdatenbank), das auch für andere Fonds herangezogen wird, enthält die Daten, die für einen Vergleich der tatsächlichen mit den geschätzten Kosten der im Plan vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind. Die Informationen über die tatsächlichen Kosten werden jedoch nicht zu diesem Zweck verwendet, da die österreichischen Behörden sie im Lichte der Leistungsabhängigkeit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit für nicht relevant halten.

Lettland

Mit dem lettischen ARF-Management-Informationssystem werden die für jede Maßnahme veranschlagten Beträge automatisch mit den an die Endempfänger vertraglich vergebenen und ausgezahlten Beträgen verglichen. Eine Bewertung der tatsächlichen gegenüber den geschätzten Kosten erfolgt, wenn eine Maßnahme als abgeschlossen gilt, da nicht ausgegebene Beträge im System sichtbar sind und umgeschichtet werden können. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, den verbleibenden Betrag anderen Maßnahmen innerhalb des ARP zuzuweisen oder ihn zur Erreichung eines höheren Zielwerts für diese Maßnahme zu verwenden.

- 41** Zusammenfassend ist festzustellen, dass die meisten in die Stichprobe des Rechnungshofs einbezogenen Mitgliedstaaten im Falle von Änderungen des Umfangs Daten zu den tatsächlichen Kosten verwenden. Einige wenige nehmen zwar im Falle von Kosteneinsparungen/Kostenüberschreitungen eine Umschichtung der Mittel vor, doch keiner der in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten tut dies systematisch. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Gesamtkosten einiger ARP möglicherweise nicht annähernd den geschätzten Kosten entsprechen.

Die Kommission erhebt keine Daten zu den nach Maßnahmen aufgeschlüsselten tatsächlichen Kosten, selbst wenn diese verfügbar sind, was ihre Fähigkeit zur Bewertung der Effizienz des Einsatzes der ARF-Mittel beeinträchtigt

- 42** Gemäß der ARF-Verordnung muss die Kommission die Effizienz des Einsatzes der ARF-Mittel *ex post* bewerten²⁶. Daher prüfte der Rechnungshof, ob die auf Ebene der Mitgliedstaaten verfügbaren Informationen über die an Endempfänger erstatteten tatsächlichen Kosten von der Kommission erhoben und verwendet werden. Der Rechnungshof prüfte ferner, ob die Kommission bei der Bewertung der überarbeiteten ARP-Informationen die tatsächlichen Kosten heranzieht.
- 43** Die Kommission verlangt von den Mitgliedstaaten nicht, Daten zu den tatsächlichen Kosten pro Maßnahme zu übermitteln, da sie der Ansicht ist, dass die ARF-Verordnung hierfür keine Rechtsgrundlage bietet. Nach Auffassung des Rechnungshofs ist die Verordnung in diesem Punkt nicht eindeutig²⁷. Unsere Stichprobe zeigt, dass die meisten Mitgliedstaaten diese Daten systematisch erheben. Die Kommission zieht bei der Bewertung der überarbeiteten ARP jedoch keine Daten zu den tatsächlichen Kosten heran, außer in einigen Fällen, in denen sie aktualisierte Schätzungen von den Mitgliedstaaten erhält. Gemäß der ARF-Verordnung muss die Kommission eine Ex-post- Gesamtbewertung der Fazilität durchführen²⁸. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollte eine solche Gesamtbewertung sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Ziele der ARF²⁹ abdecken, weshalb eine Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für die im Rahmen der ARP durchgeführten Maßnahmen unumgänglich ist. Der Rechnungshof ist daher der Ansicht, dass das Fehlen von Daten zu den nach Maßnahme und Säule aufgeschlüsselten tatsächlichen Kosten die Fähigkeit der Kommission beeinträchtigt, die Effizienz und damit die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der ARF zu bewerten.

²⁶ Artikel 32 Absatz 2 der [ARF-Verordnung](#).

²⁷ Artikel 31 Absatz 3 der [ARF-Verordnung](#) und [Sonderbericht Nr. 26/2023](#), Ziffer 87.

²⁸ Artikel 32 Absatz 4 der [ARF-Verordnung](#).

²⁹ Artikel 4 der [ARF-Verordnung](#).

- 44** Da keine Daten zu den nach Maßnahmen und Säulen aufgeschlüsselten tatsächlichen Kosten vorliegen und genutzt werden, besteht die Gefahr, dass die Kommission, die Effizienz und damit die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der ARF nur eingeschränkt beurteilen kann. Der Rechnungshof hat bereits in einem früheren Bericht festgestellt, dass aufgrund des Fehlens von Informationen über die tatsächlichen Kosten, die im Rahmen der ARF auf Maßnahmenebene finanziert werden, die Möglichkeiten einer Bewertung der Wirtschaftlichkeit eingeschränkt sind³⁰. Diese Einschränkung wurde auch in einer Studie der EZB festgestellt, in der die wirtschaftlichen Auswirkungen der ARF analysiert wurden³¹.
- 45** Schließlich übermitteln die Mitgliedstaaten Daten zu den tatsächlichen Kosten der ARF jährlich an Eurostat, in der Regel über ihre nationalen statistischen Ämter. Die von Eurostat erhaltenen und veröffentlichten³² Beträge entsprechen den tatsächlichen Gesamtausgaben, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat und Jahr. Eurostat erhält keine nach Maßnahmen aufgeschlüsselten Daten. Bei den gemeldeten Zahlen handelt es sich um die konsolidierten Beträge auf Ebene, aufgeschlüsselt nach den Kategorien Finanzhilfen und Darlehen. Diese Daten werden ferner an das Referat Fiskalpolitik und haushaltspolitische Überwachung der GD ECFIN übermittelt und von dieser für Zwecke im Zusammenhang mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit verwendet. Außerdem werden sie von den für die Durchführung der ARF zuständigen Dienststellen der GD ECFIN zu Informations- und Berichtszwecken genutzt.

³⁰ Analyse 02/2025, Ziffern 35–37.

³¹ Europäische Zentralbank, [Four years into NextGenerationEU: what impact on the area economy?](#), S. 59.

³² Eurostat, [Statistics related to the Recovery and Resilience Facility](#).

Die Aufbau- und Resilienzfazilität gewährleistet angemessene Transparenz hinsichtlich des Erreichens der Etappenziele und Zielwerte durch die Mitgliedstaaten und hinsichtlich der Verwaltungsentscheidungen der Kommission, aber die veröffentlichten Informationen über Endempfänger, tatsächliche Beträge und Ergebnisse sind unzureichend

- 46** Transparenz bedeutet, dass Informationen über die EU-Ausgaben offengelegt werden und zugleich der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu diesen Informationen zeitnah gewährleistet wird. Zusammen mit der Rückverfolgbarkeit ist dies ein Schlüsselement, um Rechenschaftspflicht und demokratische Kontrolle zu gewährleisten, und somit unverzichtbar für die Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Verwendung von EU-Mitteln.

Im ARF-Rechtsrahmen werden klare Transparenzanforderungen auf Verwaltungsebene festgelegt, jedoch ist keine vollständige Offenlegung der Mittelflüsse vorgesehen

- 47** Der Rechnungshof bewertete, ob der für die Aufbau- und Resilienzfazilität geschaffene Rechtsrahmen (siehe [Anhang II](#)) auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung³³, in der die Grundsätze und Verfahren für die Aufstellung, Ausführung und Kontrolle des EU-Haushaltsplans festgelegt sind, klar definierte Transparenzanforderungen vorsieht. Der Rechnungshof prüfte zudem die Transparenzanforderungen im Rahmen der Fazilität "Connecting Europe"³⁴ (nachfolgend die "CEF") und der Kohäsionspolitik³⁵ für den mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027, wobei die Unterschiede in den Rechtsrahmen und Regelungen dieser Instrumente berücksichtigt wurden.
- 48** Der AEUV sieht vor, dass die Organe der EU "unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit [handeln]" müssen³⁶. In der Haushaltsordnung ist ferner festgelegt, dass "sich die Bürger darüber informieren können, **wo** und für **welche** Zwecke die Union Gelder einsetzt", dass dies durch die Veröffentlichung "relevanter Angaben über **alle Empfänger** [d. h. **wer**] von Mitteln" erreicht werden sollte und dass bezüglich der Informationen über die Empfänger größtmögliche Transparenz sichergestellt werden sollte³⁷. Darin werden im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz die zu veröffentlichenden Informationen über die Empfänger aufgeführt (siehe [Kasten 4](#)).

³³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

³⁴ Verordnung (EU) 2021/1153 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe".

³⁵ Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik.

³⁶ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 15 Absatz 1.

³⁷ Erwägungsgründe 11 und 12 der [Haushaltsordnung 2018](#).

Kasten 4

Anforderungen an die Veröffentlichung von Informationen über Empfänger im Falle der direkten und geteilten Mittelverwaltung

Nach Maßgabe der Haushaltsordnung 2018³⁸ stellt die Kommission in geeigneter Weise und zeitnah Informationen über Empfänger von Mitteln aus dem Haushalt zur Verfügung³⁹.

Für direkt verwaltete Mittel (wie die ARF und die CEF) werden folgende Informationen zu Preisgeldern, Finanzhilfen und Verträgen, die im Anschluss an Wettbewerbe, Gewährungsverfahren bei Finanzhilfen oder Vergabeverfahren gewährt wurden, und zu bestimmten Sachverständigen veröffentlicht⁴⁰:

- Name des Empfängers (könnte ein Begünstigter oder ein Auftragnehmer sein⁴¹);
- Ort des Empfängers;
- der Betrag, für den eine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde; und
- Art und Zweck der Maßnahme.

Ebenso ist in der Haushaltsordnung für die geteilte Mittelverwaltung (z. B. Mittel der Kohäsionspolitik) festgelegt, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Transparenz⁴² beachten müssen, wobei detaillierte Bestimmungen zur Transparenz in sektorspezifische Vorschriften aufgenommen werden. So ist beispielsweise in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für den mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 festgelegt, dass die Verwaltungsbehörden unter anderem den Begünstigten [und bei einer öffentlichen Auftragsvergabe den Namen des Auftragnehmers], den Zweck, den Ort und die Gesamtkosten des Vorhabens⁴³ veröffentlichen müssen. Die Transparenzanforderungen für die geteilte Mittelverwaltung wurden in der Haushaltsordnung 2024 aktualisiert (siehe Ziffer 25).

In der ARF-Verordnung wurden die Mitgliedstaaten als Begünstigte benannt, und die Kommission hat mit ihnen Finanzierungsvereinbarungen geschlossen (bei ihnen handelt es sich um die Empfänger von Mitteln im Sinne von Artikel 2 Nummer 53 der Haushaltsordnung). Die Kommission zahlt ARF-Mittel an die Mitgliedstaaten als Begünstigte aus, die diese wiederum über ihren nationalen Haushalt innerstaatlich an die für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen Stellen weiterleiten.

Bei anderen Instrumenten in direkter Verwaltung wie der CEF hingegen schließt die Kommission Finanzhilfsvereinbarungen ab und zahlt die Mittel an die Begünstigten aus, die die Projekte durchführen. Ähnlich verhält es sich bei den Mitteln der Kohäsionspolitik, die im Wege der geteilten Mittelverwaltung in aller Regel an die Stellen ausgezahlt werden, die die Maßnahmen durchführen.

³⁸ Ebd., Artikel 38 Absatz 1.

³⁹ Ebd., Artikel 38 Absatz 3.

⁴⁰ Ebd., Artikel 38 Absatz 2.

⁴¹ Ebd., Artikel 2 Nummer 53.

⁴² Ebd., Artikel 63 Absatz 1.

⁴³ Artikel 49 Absatz 3 der [Verordnung \(EU\) 2021/1060](#).

- 49** Die ARF-Verordnung sieht mehrere Bestimmungen zur Transparenz vor. Diese beziehen sich auf die Veröffentlichung der entsprechenden Verwaltungsentscheidungen (Bewertung der ARP, Änderungen der ARP und Zahlungsanträge) durch die Kommission und die Berichterstattung durch die Kommission und die Mitgliedstaaten über die Fortschritte bei der Umsetzung der Pläne und der Durchführung des Instruments (siehe [Anhang IV](#)). Die Anforderung, Bewertungen der ARP, ihrer Änderungen und der Zahlungsanträge zu veröffentlichen, ist ein für die ARF spezifisches Transparenzmerkmal. Dieses Merkmal kann das öffentliche Bewusstsein für den Entscheidungsprozess schärfen.
- 50** Zunächst veröffentlichte die Kommission im Aufbau- und Resilienscoreboard lediglich die den Mitgliedstaaten als Begünstigte zugewiesenen Beträge und verschiedene andere Daten auf der Grundlage der geschätzten Kosten der ARP, während keine Einzelheiten zu den Endempfängern der Mittel veröffentlicht wurden⁴⁴. Mit den Änderungen der ARF-Verordnung im Jahr 2023 wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Daten zu den 100 größten Endempfängern⁴⁵ zu veröffentlichen, die anschließend von der Kommission zentral erfasst und im ARF-Scoreboard veröffentlicht werden⁴⁶. In dieser neuen Bestimmung sind die von den Mitgliedstaaten zu veröffentlichenden Informationen aufgeführt:
- im Falle einer juristischen Person die vollständige rechtliche Bezeichnung und gegebenenfalls die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer oder eine andere eindeutige, auf nationaler Ebene festgelegte Kennung des Empfängers,
 - im Falle einer natürlichen Person der Vor- und Nachnamen des Empfängers,
 - der von jedem Empfänger erhaltene Betrag sowie die Maßnahmen, für die ein Mitgliedstaat Mittel im Rahmen der Fazilität empfangen hat.

⁴⁴ Eucrim, [Trade-offs in Auditing the EU Recovery and Resilience Facility – Flexibility vs Compliance: A Greek Case Study](#), Band 4/2023, S. 350.

⁴⁵ Artikel 25a der [ARF-Verordnung](#) in der durch die [Verordnung \(EU\) 2023/435](#) geänderten Fassung in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen.

⁴⁶ Europäische Kommission, [Recovery and Resilience Scoreboard](#).

- 51** Diese neue Transparenzbestimmung, die zwei Jahre nach Einrichtung der ARF eingeführt wurde, beschränkt sich jedoch auf die 100 größten Endempfänger. Da die Bestimmung hinsichtlich der Verwendung von Mitteln aus der ARF keine vollständige Transparenz gewährleisten kann, empfahl die Europäische Bürgerbeauftragte der Kommission, die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Informationen über alle Empfänger von Mitteln aus der ARF zu veröffentlichen, um die Rechenschaftspflicht bei der Verwendung von ARF-Mitteln zu stärken⁴⁷. In späteren Leitlinien wies die Kommission darauf hin, dass "die Mitgliedstaaten eine Liste veröffentlichen [können], die über das in der ARF-Verordnung festgelegte Minimum von 100 hinausgeht"⁴⁸. Am Ende der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs lag kein Mitgliedstaat in der Stichprobe des Rechnungshofs über dem Minimum von 100.

Die Mitgliedstaaten legen unvollständige Informationen über die Verwendung von ARF-Mitteln außerhalb des öffentlichen Sektors und unzureichende Informationen über die Ergebnisse vor

- 52** Gemäß den Bestimmungen der zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten geschlossenen Finanzierungsvereinbarung müssen "die Informations-, Kommunikations- und Publizitätsmaßnahmen der Mitgliedstaaten für die Förderung bei der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans mindestens dem Niveau [entsprechen], das in den Vorschriften des Mitgliedstaats für eine öffentliche Förderung ohne Beiträge aus dem Unionshaushalt vorgesehen ist"⁴⁹. Der Rechnungshof prüfte daher, ob die Mitgliedstaaten haushaltsbezogene Informationen über ihre Aufbau- und Resilienzpläne und deren Umsetzung ebenso veröffentlichen wie über ihren nationalen Haushalt.

⁴⁷ Europäische Bürgerbeauftragte, [Abschlussvermerk zur strategischen Initiative zur Transparenz und Rechenschaftspflicht der Aufbau- und Resilienzfazilität](#).

⁴⁸ Europäische Kommission, Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität, Anhang V: Endempfänger im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität ([COM\(2024\) 474 final](#)).

⁴⁹ Europäische Kommission, "[Kommunikations- und Sichtbarkeitsregeln, Finanzierungsprogramme der Europäischen Union 2021–2027: Leitfaden für die Mitgliedstaaten](#)", p. 40.

- 53** Der Rechnungshof stellte fest, dass die in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten haushaltsbezogene Informationen über die Aufbau- und Resilienzpläne und deren Umsetzung auf unterschiedliche Weise vorlegen. Vier Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Lettland und Rumänien) veröffentlichen einen gesonderten Haushalt, während die anderen sechs Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Malta, die Niederlande, Österreich und Spanien) die Aufbau- und Resilienzpläne als Teil ihres nationalen Haushalts ansehen.
- 54** Der Rechnungshof analysierte zudem die Informationen, die auf den ARF-Portalen der in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich sind. Der Rechnungshof stellte fest, dass sechs der zehn in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Frankreich, Lettland, Österreich und Spanien) ausführliche Statistiken über die Fortschritte bei der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans auf ihren ARF-Portalen veröffentlichen. Diese Informationen reichen von Angaben zu öffentlichen Vergabeverfahren bis hin zu interaktiven Projektkarten und Statistiken über die Ergebnisse der Maßnahmen. Da diese Elemente nicht durch den Rechtsrahmen vorgeschrieben sind, werden ganz unterschiedliche Themen behandelt, wobei hinsichtlich der Detailtiefe erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu beobachten sind. In Bezug auf die Leistung stellte der Rechnungshof fest, dass diese öffentlichen Portale in der Regel Informationen über das Erreichen der Etappenziele und Zielwerte, jedoch keine Informationen über gemeinsame Indikatoren und die tatsächlich erzielten Ergebnisse oder die Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Maßnahmen enthalten, die in den Durchführungsbeschlüssen des Rates festgelegt sind. Der Rechnungshof hat bereits in früheren Berichten festgestellt, dass bei Etappenzielen und Zielwerten der Aufbau- und Resilienzfähigkeit Outputs im Mittelpunkt stehen, nicht die Ergebnisse, dass ihr Ambitionsniveau unterschiedlich ausfällt, sie mitunter unklar sind und nicht immer die wichtigen Phasen ihrer Durchführung, einschließlich des Abschlusses, abdecken⁵⁰, und ist daher der Auffassung, dass die veröffentlichten Informationen über die Ergebnisse nicht ausreichend sind.
- 55** Von den zehn in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten enthält das bulgarische ARF-Portal die umfassendsten Informationen, einschließlich der vollständigen Liste der Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, der gezahlten Beträge und des Stands der Durchführung (siehe [Kasten 5](#)).

⁵⁰ Sonderbericht 26/2023, Ziffern 30–51; Analyse 02/2025, Ziffer 11 und Sonderbericht 13/2025, Ziffern 56–71.

Kasten 5

Öffentliches ARF-Portal und ARF-Management-Informationssystem in Bulgarien

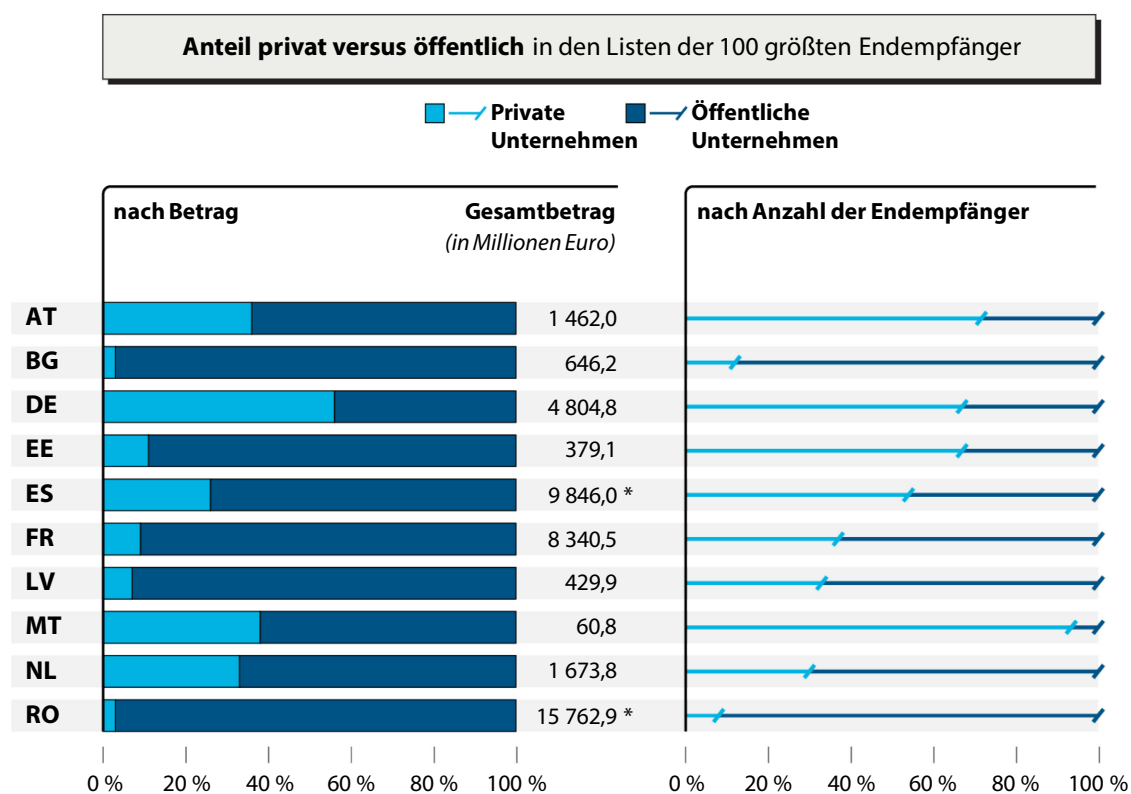
- Das einheitliche Management-Informationssystem (Unified Management Information System, UMIS) wird für die Verwaltung aller von der EU finanzierten Projekte verwendet. Es ist in vier Module unterteilt: Antragsteller, Berichterstattung, Intern (für die Verwaltung) und Öffentlich – alle werden automatisch aktualisiert, wenn Informationen hochgeladen und genehmigt werden. Das öffentliche Modul funktioniert als frei zugängliche Website, über die Informationen zu allen EU-Programmen, einschließlich der ARF, abgerufen werden können.
- Das öffentliche Modul ermöglicht die Aufbereitung und Auswertung von Daten von der ersten ARF-Seite bis hin zur Liste der Komponenten, Maßnahmen und Projekte. Geschätzte, vertraglich vergebene und ausgezahlte Beträge werden angezeigt. Für jedes Projekt sind zusätzliche Informationen über den Endempfänger, die Liste der beteiligten Stellen (Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Mitglieder des Konsortiums) und über die Fortschritte bei den zugewiesenen Indikatoren abrufbar.
- Das öffentliche UMIS-Modul geht über die in der ARF vorgesehenen Veröffentlichungsanforderungen hinaus und enthält unter anderem eine Liste aller Endempfänger sowie Informationen zum Stand der Durchführung der Maßnahmen.

Das System ermöglicht es jedem Nutzer des öffentlichen Moduls, eine beliebige Stelle im System (Endempfänger, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer) auszuwählen oder zu durchsuchen und alle Projekte/Maßnahmen anzuzeigen, an denen diese Stelle teilnimmt oder für die sie eine Finanzierung erhält (bezogen auf alle EU-Programme). Berichte können in verschiedenen Formaten erstellt werden.

- 56** Alle in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten veröffentlichen auf ihren Portalen die Liste der 100 größten Endempfänger mit den entsprechenden Beträgen. Darüber hinaus analysierte der Rechnungshof den Inhalt der veröffentlichten Listen der 100 größten Endempfänger in den in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten.
- 57** Die darin enthaltenen Informationen entsprechen nicht immer in vollem Umfang den Anforderungen der ARF-Verordnung, wie sie in den Leitlinien der Kommission präzisiert wurden. So veröffentlichen Spanien und Rumänien beispielsweise die den Endempfängern gewährten Beträge und nicht die erhaltenen Beträge, wie in der ARF-Verordnung vorgeschrieben. **Anhang V** ist eine Liste der vom Rechnungshof festgestellten Mängel und Unstimmigkeiten in den Listen der 100 größten Endempfänger zu entnehmen.

58 Insgesamt stellte der Rechnungshof fest, dass der Anteil der Endempfänger auf diesen Listen, die Ministerien, staatliche Stellen und andere öffentliche Einrichtungen, einschließlich staatseigener Unternehmen, vertreten, in den ausgewählten Mitgliedstaaten im Durchschnitt etwas über 50 % ausmachte. Zugleich lag der Anteil der diesen Endempfängern öffentlicher Einrichtungen gewährten Gesamtbeträge in den ausgewählten Mitgliedstaaten im Durchschnitt bei über 80 % (die Ergebnisse der vom Rechnungshof vorgenommenen Analyse nach Mitgliedstaaten sind [Abbildung 2](#) zu entnehmen). Der Rechnungshof stellt fest, dass diese Situation insgesamt mit der Situation vergleichbar ist, die bei der Fazilität "Connecting Europe", einem anderen direkt verwalteten EU-Fonds, auf der Grundlage der im Finanztransparenzsystem ("FTS") verfügbaren Daten beobachtet wurde (siehe [Anhang VI](#)).

Abbildung 2 | Analyse der Listen der 100 größten Endempfänger von ARF-Mitteln in der Stichprobe des Rechnungshofs



Hinweis: Rumänien und Spanien berichten auf der Grundlage der gewährten Beträge (siehe [Anhang V](#)).

Quelle: Europäischer Rechnungshof, auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Daten, die während seiner Prüfungstätigkeit im ersten Halbjahr 2025 konsultiert wurden.

59 Auf der Grundlage dieser Analyse gelangt der Rechnungshof zu dem Schluss, dass die Veröffentlichung von Informationen nur über die 100 größten Endempfänger von ARF-Mitteln die Gesamtverwendung der Mittel nicht angemessen widerspiegelt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei den Endempfängern im Sinne der Definition⁵¹ in vielen Fällen um öffentliche Einrichtungen handelt und sich die Pflicht zur Veröffentlichung nach Maßgabe der ARF-Verordnung nicht auf Auftragnehmer erstreckt, diese jedoch häufig die erste Ebene der Beteiligung des privaten Sektors am ARF-Mittelfluss darstellen. Da jedoch ein erheblicher Teil der ARF-Ausgaben im Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge für Bau- und Dienstleistungen an Auftragnehmer getätigt wird, stellt der Rechnungshof fest, dass die als ausgezahlt ausgewiesenen Mittel in der Regel weiter an private Unternehmen vergeben werden. **Tabelle 3** ist ein Beispiel für die Sichtbarkeit zu entnehmen, die über ein umfassendes, nicht auf Endempfänger beschränktes öffentliches ARF-Portal möglich ist, wie es in Bulgarien verwendet wird.

Tabelle 3 | Beispiel für die von öffentlichen Endempfängern aus der Liste der Endempfänger Bulgariens vertraglich vergebenen Beträge (in Euro)

Endempfänger	Ausgezahlte Beträge (*)	Geschätzte Kosten der Maßnahme (A)	Vertraglich vergebene Beträge (B)	Vertraglich vergeben in % (B)/(A)	Anzahl der Auftragnehmer
Metropolitan JSC	77 050 281	110 530 000	111 188 302	101 %	5
Stromnetzbetreiber	22 628 897	189 180 000	131 267 144	69 %	113
Landwirtschaftsministerium	6 010 807	10 200 000	12 021 614	118 %	1

* Die ausgezahlten Beträge stammen aus der Liste der 100 größten Endempfänger.

Quelle: Rechnungshof und UMIS (Bulgarien), Daten abgerufen im September 2025.

⁵¹ Europäische Kommission, Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne im Kontext von REPowerEU (2023/C 80/01), S. 34; Europäische Kommission, Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen (C/2024/4618), S. 18; Europäische Kommission, Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität, Anhang V: Endempfänger im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (COM(2024)474).

- 60** Insgesamt stellte der Rechnungshof fest, dass zwar die Mehrheit der in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten auch verschiedene Statistiken über die Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne veröffentlicht, die Informationen über die Ergebnisse jedoch dürftig und die Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen Kosten und der Personen, die die ARF-Mittel erhalten, unvollständig ist. Infolgedessen sind die Informationen über die Verwendung der Mittel, insbesondere außerhalb des öffentlichen Sektors, begrenzt und gewährleisten keine vollständige Transparenz in Bezug auf die Aufbau- und Resilienzfähigkeit.

Auf Kommissionsebene stehen umfangreiche Informationen zur Verfügung, es fehlen jedoch Angaben zur Verwendung der Mittel in den Mitgliedstaaten

- 61** Der Rechnungshof analysierte die Transparenz der ARF auf Kommissionsebene auf der Grundlage von veröffentlichten Bewertungen, Berichten, Websites und anderen verfügbaren Online-Instrumenten.

Die Kommission sorgt durch ihre detaillierten Bewertungen und ihre umfassende Berichterstattung für Transparenz

- 62** Die Kommission veröffentlicht Bewertungen, Berichte und verschiedene andere Publikationen zu den Fortschritten und Ergebnissen der Durchführung der ARF (siehe [Tabelle 4](#)).

Tabelle 4 | Von der Kommission veröffentlichte Informationen über die ARF

	Veröffentlichung	Datum / Häufigkeit	Rechtsgrundlage
Bewertungen durch die Kommission (öffentlich zugänglich)	<u>Bewertung der ursprünglichen und geänderten ARP</u> , einschließlich a) des Durchführungsbeschlusses des Rates und b) der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen	Pro Mitgliedstaat für den ursprünglichen Plan und jeden geänderten Plan	Artikel 19 und Artikel 20 Absatz 1 der ARF-Verordnung
	<u>Operative Modalitäten</u> mit den Modalitäten und dem Zeitplan für die Überwachung und Durchführung, einschlägigen Indikatoren usw.	Pro Mitgliedstaat für den ursprünglichen Plan und jeden geänderten Plan	Artikel 20 Absatz 6 der ARF-Verordnung
	<u>Prüfung der Zahlungsanträge der Mitgliedstaaten</u> , einschließlich: a) der vorläufigen Bewertung der Kommission und b) des Durchführungsbeschlusses der Kommission	Für jeden eingereichten Zahlungsantrag	Artikel 24 Absatz 4 der ARF-Verordnung
Berichterstattung	<u>Jahresbericht</u> über die Durchführung der ARF	Jährlich, kein vorgegebener Termin	Artikel 31 der ARF-Verordnung
	<u>Überprüfungsbericht</u> über die Durchführung der ARF	31. Juli 2022 (einmaliger Bericht)	Artikel 16 der ARF-Verordnung
	<u>Halbzeitevaluierung</u> und unabhängige Begleitstudie	Februar 2024	Artikel 32 der ARF-Verordnung
	<u>Ex-post-Evaluierung</u>	bis zum 31. Dezember 2028	Artikel 32 der ARF-Verordnung
Weitere Veröffentlichungen	<u>Themenbezogene Analysen</u> der in den Plänen enthaltenen Maßnahmen sowie Beispiele, die die Fortschritte bei der Durchführung im Rahmen der sechs Säulen veranschaulichen	anlassbezogen, mehrmals pro Jahr	Artikel 1 der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2106
	<u>Länderberichte im Rahmen des Europäischen Semesters</u> , einschließlich der Auswirkungen der ARF auf die länderspezifischen Empfehlungen	Jährlich	Europäisches Semester und Artikel 27 der ARF
	<u>Zusammenfassungen</u> des Dialogs über Aufbau und Resilienz	Auf Initiative des Parlaments, mindestens alle zwei Monate	Artikel 26 der ARF-Verordnung
	<u>Factsheets und Insights</u> zu den Auswirkungen der ARF und <u>Veranstaltungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität</u>	anlassbezogen	Initiative der Kommission

Quelle: Rechnungshof.

- 63** Die Ergebnisse der Bewertung der ursprünglichen und geänderten Aufbau- und Resilienzpläne durch die Kommission sind den Arbeitsdokumenten der Kommissionsdienststellen zu entnehmen. Diese Dokumente sind zusammen mit der anschließenden förmlichen Billigung des Plans durch Durchführungsbeschluss des Rates und den operativen Modalitäten auf der ARF-Website der Kommission öffentlich zugänglich. Jedem Durchführungsbeschluss des Rates wird ein Anhang beigelegt, in dem alle Maßnahmen des Plans, sein Gesamtziel sowie Etappenziele und Zielwerte aufgeführt sind.
- 64** Darüber hinaus erstellt die Kommission für jeden von den Mitgliedstaaten eingereichten Zahlungsantrag ein Dokument, in dem sie ihre Bewertung der Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte vornimmt. Diese Bewertung der Robustheit der vorgelegten Nachweise, der Klarheit der Arbeitsergebnisse und der Übereinstimmung der Umsetzung mit den vereinbarten Indikatoren und Fristen wird in Form eines Berichts vorgelegt. Sie enthält Einzelheiten zu jedem Etappenziel und Zielwert, die in dem Zahlungsantrag aufgeführt sind, und veröffentlicht ihre positive oder teilweise vorläufige Bewertung der zufriedenstellenden Erreichung der Etappenziele und Zielwerte.
- 65** In einem seiner früheren Berichte⁵² gelangte der Rechnungshof zu dem Schluss, dass der im Jahr 2022 veröffentlichte erste Jahresbericht der Kommission über die Durchführung der ARF kein umfassendes Bild der bis dahin erzielten Fortschritte vermittelte, und betonte, dies sei hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass sich die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität in einer frühen Phase befand. Daher analysierte der Rechnungshof unter Berücksichtigung des Zeitpunkts dieser Prüfung die nachfolgenden Veröffentlichungen der Kommission, um zu bewerten, inwieweit sie Informationen über die erzielten Fortschritte bei der Durchführung enthielten.
- 66** Bis zum Abschluss der Prüfungsarbeiten des Rechnungshofs Mitte 2025 hatte die Kommission drei Jahresberichte veröffentlicht. Auf der Grundlage der Analyse dieser Berichte durch den Rechnungshof legt die Kommission nun eine umfassendere Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung der ARF vor. Insbesondere enthalten die Berichte grafische Darstellungen der Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte insgesamt, einen vergleichenden Überblick über die Fortschritte, die auf Ebene der Mitgliedstaaten im Rahmen der einzelnen Säulen erzielt wurden, konkrete Beispiele für durchgeführte Maßnahmen mit messbaren Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie anschauliche Beispiele für erreichte Etappenziele und Zielwerte, gegliedert nach Säulen. Dennoch enthalten die Jahresberichte der Kommission weiterhin keine Informationen über die tatsächlichen Kosten.

⁵² Sonderbericht 26/2023, Ziffern 86–87.

- 67** Anfang 2024 veröffentlichte die Kommission darüber hinaus die Halbzeitevaluierung der ARF⁵³. Darin werden Feststellungen vorgestellt, die mit den Jahresberichten übereinstimmen, in denen die wichtigsten Feststellungen durch Beispiele für abgeschlossene Maßnahmen untermauert werden (z. B. Kasten "*Mit der ARF wurden greifbare Ergebnisse vor Ort erzielt*"⁵⁴). Diese Bewertung stützt sich auf eine unabhängige Begleitstudie⁵⁵, die Beispiele dafür liefert, wie die abgeschlossenen Maßnahmen zu greifbaren Wirkungen beigetragen haben und damit den Fortschritt bei der Erreichung der allgemeinen Ziele untermauern⁵⁶.
- 68** Seit 2023 enthalten die Jahresberichte über die Durchführung der ARF mehr Informationen über in Verzug befindliche und nicht abgeschlossene Maßnahmen, die in den Berichten für 2022 fehlten⁵⁷, beispielsweise Zahlenangaben zur Art der in Verzug befindlichen Etappenziele und Zielwerte⁵⁸. Sie enthalten auch Grafiken zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen⁵⁹. Wenngleich der Jahresbericht 2022 keine Informationen über die gemeinsamen Indikatoren enthielt⁶⁰, bieten die Berichte von 2023⁶¹ und 2024⁶² einen konsolidierten Überblick über die Ergebnisse im Rahmen der 14 gemeinsamen Indikatoren, die für die Aufbau- und Resilienzfazilität erstellt wurden.

⁵³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, "Stärkung der EU durch ehrgeizige Reformen und Investitionen" vom 21. Februar 2024, [COM\(2024\) 82](#) (Mitteilung über die Halbzeitevaluierung).

⁵⁴ [Ebd.](#), S. 3.

⁵⁵ [Study supporting the mid-term Evaluation of the Recovery and Resilience Facility](#), Dezember 2023.

⁵⁶ SWD(2024) 70, Begleitdokument zur Mitteilung zur Halbzeitevaluierung, S. 37.

⁵⁷ [Sonderbericht 26/2023](#), Ziffer 86.

⁵⁸ Bericht der Kommission [COM\(2023\) 545 final/2](#), S. 14.

⁵⁹ [Ebd.](#), Ziffer 78.

⁶⁰ [Sonderbericht 26/2023](#), Ziffer 87.

⁶¹ Bericht der Kommission [COM\(2023\) 545 final/2](#), S. 14-16.

⁶² Bericht der Kommission [COM\(2024\) 474 final](#), S. 37.

- 69** Neben diesen Jahresberichten bieten weitere thematische Websites⁶³ und wirtschaftliche Bewertungen⁶⁴ mit länderspezifischen Fallstudien ebenfalls Informationen über die erzielten Fortschritte. In ausgewählten Bereichen veröffentlicht die Kommission eine Reihe themenbezogener Analysen zu verschiedenen Politikbereichen⁶⁵, darunter Abschnitte über "bewährte Verfahren" im Zusammenhang mit den Projekten mit den größten Auswirkungen, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt wurden⁶⁶.
- 70** Beim Vergleich der Transparenz auf Kommissionsebene in Bezug auf die ARF und die Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2021-2027 deutet die Analyse des Rechnungshofs darauf hin, dass im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität die Transparenz bei der Bewertung nationaler Pläne und Zahlungsanträge weiter fortgeschritten ist. Die Kommission veröffentlicht umfangreiche Informationen zu ihren Bewertungen, darunter ausführliche Arbeitsunterlagen ihrer Dienststellen. Im Gegensatz dazu werden gleichwertige Informationen im Rahmen der Kohäsionspolitik für die Genehmigung von Partnerschaftsabkommen oder nationalen Programme nicht systematisch offengelegt. Dies wurde auch vom Europäischen Parlament festgestellt⁶⁷. In Bezug auf die Berichterstattung und die Veröffentlichung von Informationen über die Durchführung oder Überwachung bieten die beiden Rahmenwerke jedoch ein vergleichbares Maß an Transparenz. In **Anhang VII** findet sich eine Tabelle der von der Kommission veröffentlichten Informationen zur Kohäsion, die mit den Informationen vergleichbar ist, die in **Tabelle 4** oben in Bezug auf die ARF aufbereitet wurden.

⁶³ https://energy.ec.europa.eu/topics/funding-and-financing/recovery-and-resilience-facility-clean-energy_en.

⁶⁴ Europäische Kommission, *Economic Impacts of the Recovery and Resilience Facility: New Insights at Sectoral Level and the Case of Germany* vom 21. Mai 2025.

⁶⁵ Europäische Kommission, *Thematic Analyses*.

⁶⁶ Europäische Kommission, *Employment and Labour Market Thematic Analysis*, S. 7.

⁶⁷ Briefing des Europäischen Parlaments, *Cohesion partnership agreements: Implementation and oversight*, S. 10.

- 71** Der Rechnungshof stellte fest, dass die Berichterstattung der Kommission über die in der ARF-Verordnung festgelegten Mindestanforderungen hinausgeht (siehe [Anhang IV](#)). Dies trifft beispielsweise auf die den Bewertungen der ARP beigefügten Arbeitsdokumente der Kommissionsdienststellen, die vorläufigen Bewertungen der Zahlungsanträge, die themenbezogenen Analysen sowie weitere anlassbezogene Veröffentlichungen zu. Insgesamt ist der Rechnungshof der Auffassung, dass diese detaillierten Angaben zu einem angemessenen Maß an Transparenz hinsichtlich der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte der Aufbau- und Resilienzfähigkeit sowie hinsichtlich der Verwaltungsentscheidungen der Kommission beitragen. Diese Veröffentlichungen berücksichtigen jedoch nicht die tatsächlichen Kosten der Mitgliedstaaten für die Durchführung der Maßnahmen.

Das Finanztransparenzsystem erfüllt die für die ARF festgelegten gesetzlichen Anforderungen, und die "Projektkarte" ist eine gute Initiative mit gewissen Einschränkungen

- 72** Neben der [ARF-Website](#), auf der sämtliche relevanten Dokumente und Initiativen veröffentlicht werden, nutzt die Kommission drei verschiedene Online-Portale für die Veröffentlichung von Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der ARF: das FTS, das Aufbau- und Resilienzscoreboard und die "Projektkarte" (Karte ARF-geförderter Projekte).
- 73** In der ARF-Verordnung ist nicht eindeutig festgelegt, ob bei der öffentlichen Berichterstattung der Kommission über die Fortschritte bei der Durchführung die tatsächlichen Kosten herangezogen werden sollten⁶⁸, und wie bereits erwähnt, erhebt die Kommission die tatsächlichen Kosten nicht nach Maßnahmen und Säulen aufgeschlüsselt (siehe Ziffern [43–45](#)). Mit Ausnahme der Listen der 100 größten Endempfänger und der tatsächlich an die Mitgliedstaaten geleisteten Zahlungen basieren daher alle Kosteninformationen im Scoreboard auf Schätzungen, und die Informationen darüber, wem die ARF-Mittel zugutekommen, wie viel eingesetzt wird und für welche Zwecke, liegen lediglich für die 100 größten Empfänger in jedem Mitgliedstaat vor. In einem früheren Bericht⁶⁹ bewertete der Rechnungshof das Scoreboard und kam zu dem Schluss, dass mehrere methodische Mängel vorlagen.

⁶⁸ Sonderbericht 26/2023, Ziffer 87.

⁶⁹ Ebd., Ziffern 74–83.

- 74** Das FTS ist eine öffentlich zugängliche Datenbank mit Informationen über die Empfänger von EU-Mitteln. Es enthält Informationen über die EU-Mittel, die seit 2007 im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung durch die Kommission bereitgestellt werden, wobei die Daten aus dem zentralen periodengerechten Rechnungsführungssystem der Kommission zugrunde gelegt werden. Seit 2021 enthält das FTS auch Informationen über die ARF und deckt daher mehr als die Hälfte der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben ab⁷⁰. Ab 2028 sollte das FTS auch EU-Mittel in geteilter Mittelverwaltung der Kommission mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Haushaltsordnung (Neufassung)⁷¹ abdecken.
- 75** Das FTS enthält verschiedene Daten zu den Begünstigten von EU-Mitteln und den Beträgen im Zusammenhang mit Projekten. Allerdings liefert das FTS in Bezug auf die ARF aufgrund der spezifischen rechtlichen Gestaltung der ARF, in der die Mitgliedstaaten als Begünstigte definiert sind, nur Informationen auf der Ebene der Mitgliedstaaten und nicht auf der Ebene der Endempfänger. Im FTS sind ferner mehrere andere "Begünstigte" (215 zum Zeitpunkt der Prüfung) zu finden, bei denen es sich jedoch um Stellen handelt, die im Zusammenhang mit der technischen Unterstützungsfunktion der ARF stehen. Im Gegensatz zu anderen EU-Mitteln, die direkt von der Kommission verwaltet werden, bietet das FTS daher keine Informationen über die ARF, die über die Ebene der Mitgliedstaaten hinausgehen.
- 76** Im März 2023 veröffentlichte die Kommission eine interaktive Karte mit ARF-geförderten Projekten, mit der die Transparenz gestärkt und konkrete Ergebnisse der Durchführung der ARF aufgezeigt⁷² werden sollte. Diese "Projektkarte" ist auf der ARF-Website der Kommission⁷³ zu finden und enthält Beispiele für ARF-finanzierte Maßnahmen aus allen 27 Mitgliedstaaten (siehe [Abbildung 3](#)).

⁷⁰ Europäische Kommission, [Finanztransparenzsystem – Überblick](#) (abgerufen am 19. Juni 2025).

⁷¹ Artikel 38 Absatz 1 und Artikel 277 Absatz 6 der [Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509](#).

⁷² Europäisches Parlament, [Protokoll der 18. Sitzung der informellen Expertengruppe zur Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität](#), S. 1.

⁷³ Europäische Kommission, [Recovery and Resilience Facility](#).

Abbildung 3 | Benutzeroberfläche der Karte ARF-geförderter Projekte (alle Mitgliedstaaten)



Quelle: Website der Kommission zur [Aufbau- und Resilienzfazilität](#).

- 77** Die Karte enthält Beschreibungen der Ziele der Maßnahmen und in einigen Fällen sogar Angaben zum Stand ihrer Durchführung und Finanzierung. Die dargestellten Informationen sind jedoch nicht erschöpfend: Es kommt maßgeblich auf die Häufigkeit der Aktualisierungen und die Qualität der freiwillig von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten⁷⁴ sowie auf andere von den Dienststellen der Kommission ermittelte Projekte an. Der Rechnungshof ist daher der Auffassung, dass sie nur ein unvollständiges Bild der in den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen vermitteln kann.

⁷⁴ Europäisches Parlament, [Protokoll der 18. Sitzung der informellen Expertengruppe zur Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität](#), S. 1.

Dieser Bericht wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 23. April 2026 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tony Murphy'.

Tony Murphy
Präsident

Anhänge

Anhang I – Über die Prüfung

Einleitung

Bedeutung der Rückverfolgbarkeit und Transparenz bei der Verwendung von EU-Mitteln

- 01** Die für EU-Finanzierungen geltenden Grundsätze sollen die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und transparente und bürgernahe Entscheidungsprozesse sicherstellen. Die öffentliche Kontrolle der EU-Ausgaben hängt davon ab, dass bekannt ist, wem die Mittel zugutekommen, wie viel eingesetzt wird und für welche Zwecke. Dazu müssen diese Informationen nicht nur erhoben, sondern auch öffentlich zugänglich gemacht werden. Transparenz bei der Verwendung von EU-Mitteln ist von zentraler Bedeutung, um Unregelmäßigkeiten aufzudecken und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung der EU-Finzen zu wahren.
- 02** Zu diesem Zweck sind drei Schlüsselemente maßgeblich: die Rückverfolgbarkeit der Finanzierung, die es ermöglicht, den Geldfluss von der Quelle bis zur endgültigen Verwendung zu nachzuverfolgen, die systematische Erhebung und Erfassung der tatsächlichen Kosten sowie die transparente Offenlegung dieser Informationen. Rückverfolgbarkeit und Kostendaten sind Voraussetzungen für Transparenz, da sie es Nutzern und Entscheidungsträgern ermöglichen, die Verwendung von Mitteln zu beurteilen, die Umsetzung zu überwachen und die Kosteneffizienz zu bewerten. Eine transparente Berichterstattung, auch über die tatsächlichen Kosten, stärkt die Rechenschaftspflicht und trägt zu wirksameren Ausgabenentscheidungen in Kenntnis der Sachlage bei.

Rückverfolgbarkeit und Transparenz im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität

- 03** Im Rahmen der ARF, die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie als befristetes EU-Instrument eingerichtet wurde, werden von Februar 2020 bis August 2026 Reformen und Investitionen finanziert. Es werden sowohl nicht rückzahlbare Zuschüsse als auch rückzahlbare Darlehen gewährt. Bis Ende Januar 2026 beliefen sich die ARF-Mittel auf insgesamt 577 Milliarden Euro.
- 04** Die ARF arbeitet nach dem Modell der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen und zahlt EU-Mittel bei Erfüllung vorab festgelegter Etappenziele und Zielwerte aus. Die Mitgliedstaaten können ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne (ARP) mithilfe verschiedener Durchführungsmechanismen umsetzen; sie sind jedoch verpflichtet, Kontrollsysteme einzurichten, die die finanziellen Interessen der EU schützen, indem sie Interessenkonflikte, Betrug und Korruption verhindern und aufdecken. Diese Systeme müssen auch durch die Erhebung von Daten über Endempfänger, Auftragnehmer, wirtschaftliche Eigentümer und Finanzierungsquellen die Rückverfolgbarkeit sicherstellen.
- 05** Die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen in den ARP spielten eine Rolle bei der Festlegung der maximalen Mittelzuweisung aus der ARF an jeden Mitgliedstaat und wurden von der Kommission bewertet⁷⁵. Die geschätzten Kosten spezifischer Maßnahmen haben jedoch keine Auswirkungen auf die Auszahlung von Mitteln im Zuge der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität⁷⁶.
- 06** Sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten müssen für Transparenz sorgen und die Umsetzung der ARP gemäß der Haushaltsordnung 2018⁷⁷ überwachen, in der die Notwendigkeit betont wird, Informationen über die Empfänger von EU-Mitteln zu veröffentlichen. Die ARF-Verordnung sieht mehrere Bestimmungen zur Transparenz vor. Diese beziehen sich auf die Veröffentlichung der entsprechenden Verwaltungsentscheidungen (Bewertung der ARP, Änderungen der ARP und Zahlungsanträge) durch die Kommission und die Berichterstattung durch die Kommission und die Mitgliedstaaten über die Fortschritte bei der Umsetzung der Pläne und der Durchführung des Instruments.

⁷⁵ Artikel 21 Absatz 2 der [ARF-Verordnung](#).

⁷⁶ [Sonderbericht 21/2022](#), Ziffer 66.

⁷⁷ [Verordnung \(EU, Euratom\) 2018/1046](#) über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, Erw.gr. 12.

- 07** Obwohl der ursprüngliche ARF-Rahmen keine Pflicht zur Veröffentlichung der Daten zu den Endempfängern vorsah, sind die Mitgliedstaaten seit der Änderung von 2023 verpflichtet, Listen ihrer 100 größten Endempfänger zu veröffentlichen⁷⁸.

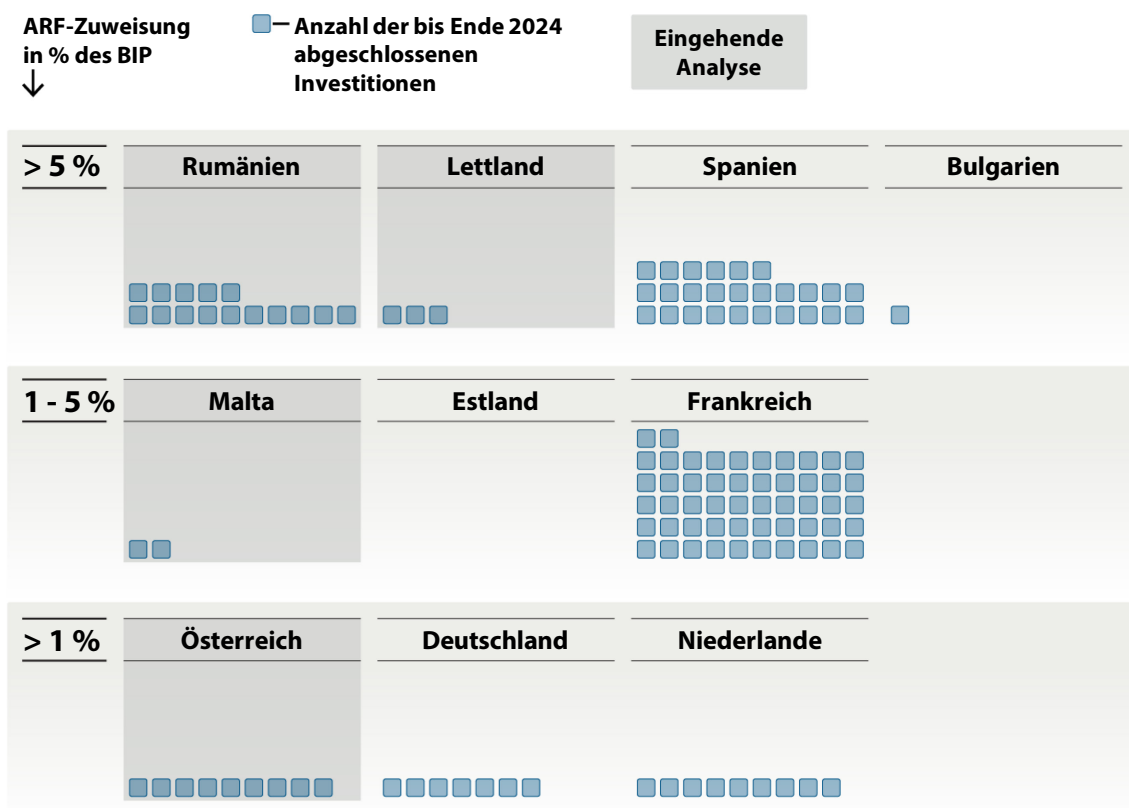
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

- 08** Ziel der Prüfung war es, die Modalitäten zu bewerten, die die Kommission und die Mitgliedstaaten umgesetzt haben, um ein angemessenes Maß an Rückverfolgbarkeit und Transparenz bei den ARF-Mitteln zu gewährleisten. Zu diesem Zweck untersuchte der Rechnungshof, ob
- der EU-Rechtsrahmen Mindestanforderungen an die Rückverfolgbarkeit vorsieht und ob die Mitgliedstaaten die Verwendung der Mittel zurückverfolgen und die erforderlichen Daten erheben;
 - die Kommission und die Mitgliedstaaten die Daten zu den tatsächlichen Kosten heranziehen, um Kostenschätzungen zu aktualisieren, Mittel umzuschichten und die Effizienz der Aufbau- und Resilienzfazilität angemessen zu bewerten;
 - der Rechtsrahmen für angemessene Transparenz bei der Verwendung der Mittel sorgt und ob die Transparenzmaßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Rechenschaftspflicht gewährleisten und eine öffentliche Kontrolle der Art der Verwendung der ARF-Mittel ermöglichen.
- 09** Um relevante und ausreichende Nachweise für die Beantwortung der Prüfungsfragen zu erhalten, überprüfte der Rechnungshof die rechtlichen Anforderungen, Leitfäden und andere einschlägige Dokumente und führte Befragungen bei der Kommission durch. Obwohl die ARF von der Kommission im Wege direkter Mittelverwaltung durchgeführt wird, wurde ein erheblicher Teil der Prüfungsarbeiten vor Ort auf Ebene der Mitgliedstaaten durchgeführt, da die Mitgliedstaaten dazu beitragen, die Rückverfolgbarkeit der ARF-Mittel zu den Endempfängern und die Transparenz auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Die Prüfung erstreckte sich auf den Zeitraum von der Einrichtung der ARF im Februar 2021 bis Mitte 2025.

⁷⁸ Artikel 25a der [ARF-Verordnung](#) in der durch die [Verordnung \(EU\) 2023/435](#) geänderten Fassung.

- 10** Als Kriterien für die Auswahl der geprüften Mitgliedstaaten wurden der Anteil der zugewiesenen ARF-Mittel am nationalen BIP, wobei aus jeder Spanne drei oder mehr Mitgliedstaaten ausgewählt wurden, sowie die Anzahl und die geschätzten Kosten der bis Ende 2024 abgeschlossenen Investitionen festgelegt.
- 11** Der Rechnungshof wählte für die Analyse der Schlüsselthemen eine Stichprobe von zehn Mitgliedstaaten aus (siehe [Abbildung 1](#)) und führte in vier dieser Mitgliedstaaten eine eingehendere Analyse durch. Bei drei der in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten wurden einige der Prüfungsnachweise im Rahmen der Arbeiten der Kammer V des Rechnungshofs zum Thema "Mittelfluss" für den Jahresbericht 2024 gesammelt. Die vier einer eingehenden Analyse unterzogenen Mitgliedstaaten (Lettland, Malta, Österreich und Rumänien) wurden ausgewählt, indem die drei bereits im Rahmen der Arbeiten zum "Mittelfluss" abgedeckten Länder ausgeschlossen und die Fortschritte bei der Umsetzung berücksichtigt wurden. Der Rechnungshof führte eine Umfrage unter allen 27 Mitgliedstaaten durch, um Informationen über ihre Systeme für die Rückverfolgbarkeit und Transparenz im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu erhalten.

Abbildung 1 – Stichprobe der Mitgliedstaaten



Quelle: Analyse des Rechnungshofs.

- 12** In den ARP der in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten ermittelte der Rechnungshof Maßnahmen mit geschätzten Kosten, die im Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge, von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder von Finanzierungsinstrumenten durchgeführt wurden. Der Rechnungshof bewertete zudem die Modalitäten für die Rückverfolgbarkeit und die entsprechenden Daten, die in den Management-Informationssystemen für die ARF erhoben wurden. Darüber hinaus analysierte der Rechnungshof, ob und wie die in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten die Informationen über die tatsächlichen Kosten der ARP-Maßnahmen im Verhältnis zu den geschätzten Kosten bewertet und verwendet haben.
- 13** Des Weiteren analysierte der Rechnungshof die Informationen über die Durchführung der ARF, die der Öffentlichkeit auf Ebene der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wurden. Soweit möglich, führte der Rechnungshof eine Benchmarking-Analyse der Transparenzmaßnahmen durch, die für andere direkt verwaltete Mittel (wie jene der Fazilität "Connecting Europe") und für die Mittel in geteilter Mittelverwaltung durchgeführt wurden.
- 14** Mit dieser Prüfung möchte der Rechnungshof zur Stärkung der Verfahren beitragen, die die Rückverfolgbarkeit und Transparenz der ARF-Mittel sowohl auf Ebene der Kommission als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten gewährleisten. Die Empfehlungen des Rechnungshofs sind sowohl für die ARF als auch für künftige Instrumente bestimmt, die unter Umständen auf der Grundlage von "nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen" umgesetzt werden. Die [Prüfungsmethodik](#) des Rechnungshofs entspricht den internationalen Prüfungsstandards, die von der [Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden \(INTOSAI\)](#) herausgegeben werden.

Anhang II – Schaffung eines Rechtsrahmens für die Aufbau- und Resilienzfazilität

Titel	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung	Änderungen	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung
Rechtsvorschriften					
Verordnung (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität.	19. Februar 2021	Ursprünglicher Rechtsakt zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität	Verordnung (EU) 2023/435 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen	1. März 2023	Änderungen zur Aufnahme der REPowerEU-Kapitel in die bestehenden Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten.
			Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP)	1. März 2024	Änderungen zur Mobilisierung von Ressourcen im Rahmen der bestehenden EU-Programme, einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität, für Projekte, die zu den STEP-Zielen beitragen.

Titel	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung	Änderungen	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung
Delegierte Verordnung (EU) 2021/2105 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/241 durch die Festlegung einer Methodik für die Berichterstattung über Sozialausgaben	2. Dezember 2021	Delegierte Rechtsakte, in denen die weitere Überwachung und Berichterstattung über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität festgelegt werden.	-	-	-
Delegierte Verordnung (EU) 2021/2106 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/241 durch die Festlegung der gemeinsamen Indikatoren und der detaillierten Elemente des Aufbau- und Resilienzscoreboards			-	-	-

Titel	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung	Änderungen	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung
Öffentlich zugängliche Leitlinien und Methoden					
Guidance to Member States - Recovery and Resilience Plans - Teil 1 (SWD(2021) 12 final)	20. Januar 2021	In dem Dokument werden die Informationen beschrieben, welche die Mitgliedstaaten in ihrem Aufbau- und Resilienzplan auf der Grundlage der Kriterien, anhand derer die Kommission sie bewertet, vorlegen müssen.	Leitlinien zu Aufbau- und Resilienzplänen (C/2024/4618)	23. Juli 2024	Diese Leitlinien ergänzen die Leitlinien für die Ausarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne vom Januar 2021 und sollen das Verfahren zur Änderung der ARP erläutern, einschließlich der Zuweisung von ARF-Mitteln im Hinblick auf die Erreichung der STEP-Ziele.
Guidance to Member States - Recovery and Resilience Plans - Teil 2 (SWD(2021) 12 final)	22. Januar 2021	Leitlinien mit einer Vorlage für die Gliederung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten.			

Titel	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung	Änderungen	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung
Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/C 58/01)	18. Februar 2021	Ziel der Leitlinien ist klarzustellen, welche Bedeutung der Begriff "DNSH" (do no significant harm – Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) hat, wie er im Zusammenhang mit der ARF angewandt werden sollte und wie die Mitgliedstaaten nachweisen können, dass ihre vorgeschlagenen Maßnahmen im ARP mit dem DNSH-Grundsatz im Einklang stehen.	Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (C/2023/111)	2. Oktober 2023	Diese Leitlinien sollen Unklarheiten beseitigen, indem den Mitgliedstaaten verständlich gemacht wird, wie sie nachweisen können, dass die in ihren ARP vorgeschlagenen Maßnahmen dem DNSH-Grundsatz entsprechen.
Guidance on the common indicators of the Recovery and Resilience Facility – Statistical guidance for Member States	14. März 2022	Diese Leitlinien sollen die nationalen Behörden bei der Meldung von Daten im Rahmen der gemeinsamen Indikatoren unterstützen, indem weitere statistische Informationen zur	Guidance on the common indicators of the Recovery and Resilience Facility Statistical guidance for Member States	24. Januar 2024	Gegebenenfalls wurden ergänzende Informationen zu den allgemeinen Grundsätzen und gemeinsamen Indikatoren hinzugefügt, und ein Anhang mit bewährten Verfahren und aus früheren Berichten gewonnenen Erkenntnissen wurde aufgenommen.

Titel	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung	Änderungen	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung
		Verfügung gestellt werden.		17. Mai 2024	Diese Leitlinien wurden weiter aktualisiert, um die Behandlung von Projekten, die im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten durchgeführt werden, zu berücksichtigen.
Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne im Kontext von REPowerEU (2022/C 214/01)	31. Mai 2022	In diesen Leitlinien werden das Verfahren zur Änderung bestehender Pläne und die Modalitäten für die Ausarbeitung der REPowerEU-Kapitel erläutert.	Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne im Kontext von REPowerEU (2023/C 80/01)	3. März 2023	Diese Leitlinien ersetzen die Leitlinien der Kommission vom Mai 2022. Darin werden das Verfahren zur Änderung bestehender Pläne und die Modalitäten für die Ausarbeitung der REPowerEU-Kapitel näher erläutert. Darüber hinaus wird der Begriff "Endempfänger" definiert, wie er im Zusammenhang mit der ARF verwendet wird.

Titel	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung	Änderungen	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung
			Leitlinien zu Aufbau- und Resilienzplänen (C/2024/4618)	23. Juli 2024	Diese Leitlinien ersetzen die Ausgabe vom März 2023 mit Ausnahme der Informationen im Zusammenhang mit den REPowerEU-Kapiteln, die für Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, REPowerEU-Kapitel vorzulegen oder zu überarbeiten, nach wie vor relevant sind. Ziel ist es, das Verfahren zur Änderung der ARP zu erläutern, einschließlich der Zuweisung von ARF-Mitteln im Hinblick auf die Erreichung der STEP-Ziele.
Double funding under the Recovery and Resilience Facility	6. Februar 2023	In diesem Vermerk wird die Frage der "Doppelfinanzierung" zwischen der ARF und anderen EU-Fonds behandelt. Es wird erläutert, wie dies von den Mitgliedstaaten und der Kommission verhindert, erkannt und behoben werden kann.	-	-	-

Titel	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung	Änderungen	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung
Rahmen für die Bewertung der Etappenziele und Zielwerte gemäß der ARF-Verordnung (COM(2023) 99 final)	21. Februar 2023	Der Bewertungsrahmen der Kommission für die zufriedenstellende Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen.	-	-	-
Methode der Kommission zur Bestimmung von Zahlungsaussetzungen gemäß der ARF-Verordnung (COM(2023) 99 final)		In dieser Mitteilung wird der Ansatz für die Ermittlung der entsprechenden Beträge erläutert, wobei ein gewisser Ermessensspielraum für den Fall gelassen wird, dass eine Zahlung ausgesetzt werden muss.	-	-	-

Titel	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung	Änderungen	Inkrafttreten	Kurze Beschreibung
Methode der Kommission zur Rückgängigmachung von Etappenzielen und Zielwerten im Rahmen der ARF (COM(2023) 545 final)	19. September 2023	Dieser Vermerk enthält einen Rahmen für die Anwendung von Artikel 24 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 und sorgt für Rechtsklarheit und Transparenz in Bezug auf das im Falle einer Rückgängigmachung zu befolgende Verfahren.	-	-	-

Quelle: Rechnungshof.

Anhang III – Informationen über abgeschlossene ARP-Maßnahmen in vier ausgewählten Mitgliedstaaten, nach Maßnahmen

ID der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme	Geschätzte Gesamtkosten (in Millionen Euro)	Tatsächliche Gesamtkosten (in Millionen Euro)	Verhältnis tatsächliche/geschätzte Kosten
Abgeschlossene Maßnahmen mit Kosteneinsparungen				
AT-C[C2]-I[2C2]	Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung	106,93	105,36	99 %
AT-C[C3]-I[3B2]	Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen	277,00	276,95	100 %
AT-C[C3]-I[3C2]	Förderstundenpaket	100,97	55,95	55 %
Gesamt Österreich		484,90	438,26	90 %
LV-C[C6]-I[6-1-1-1-i-]	Modernisierung bestehender analytischer Lösungen	2,10	1,87	89 %
LV-C[C6]-I[6-1-1-2-i-]	Entwicklung neuer Analysesysteme	1,88	1,83	98 %
Gesamt Lettland		3,98	3,70	93 %
MT-C[C1]-I[I3]	Investitionen in die Renovierung, umfassende Nachrüstung und erneuerbare Energien in öffentlichen Schulen	10,00	4,07	41 %
MT-C[C1]-I[I4]	Investitionen in den Bau eines Pilotprojekts in der Nähe von CO2-neutralen Schulen, das als Vorbild für die Zukunft dienen und den Schülern eine zukunftssichere Lernerfahrung bieten soll	14,90	12,02	81 %
MT-C[C4]-I[I2]	Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems durch Digitalisierung und neue Technologien	11,70	11,29	96 %
Gesamt Malta		36,60	27,37	2,37 %

ID der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme	Geschätzte Gesamtkosten (in Millionen Euro)	Tatsächliche Gesamtkosten (in Millionen Euro)	Verhältnis tatsächliche/geschätzte Kosten
RO-C[C7]-I[I7.0]	Umsetzung der eForms (elektronische Formulare) in der Vergabe öffentlicher Aufträge	0,85	0,65	77 %
RO-C[C7]-I[I4.0]	Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Cybersicherheit der Infrastrukturdienste von Internetdiensteanbietern für Behörden in Rumänien	18,39	17,58	96 %
RO-C[C8]-I[I6.0]	Wirtschaftliches Modellierungsinstrument (Simulationsinstrument für Rentenreformoptionen) zur Verbesserung der institutionellen Kapazität zur Prognose der Rentenausgaben	0,40	0,35	87 %
RO-C[C11]-I[I3.0]	Einrichtung und Inbetriebnahme des Nationalen Koordinierungszentrums Velo	1,50	0,05	3 %
RO-C[C13]-I[I3.0]	Operationalisierung der Einführung von Arbeitsausweisen für Hausarbeit	4,45	2,90	65 %
RO-C[C14]-I[I5.0]	Überwachung und Durchführung des Plans	12,84	11,47	89 %
RO-C[C15]-I[I5.0] ¹	Schulungen für Nutzer des Integrierten Bildungsinformationssystems (SIIR) Rumäniens und des IT-Tools des Frühwarnmechanismus (MATE) sowie systemische Interventionen zur Senkung der Schulabbrecherquote – nicht markierter Teil	0,97	0,00	0 %
Gesamt Rumänien		39,40	33,00	84 %
Abgeschlossene Maßnahmen mit Kostenüberschreitungen oder tatsächlichen Kosten in Höhe der geschätzten Kosten				
AT-C[C1]-I[I1A2]	Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen	158,9	158,9	100 %
Gesamt Österreich		158,9	158,9	100 %

ID der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme	Geschätzte Gesamtkosten (in Millionen Euro)	Tatsächliche Gesamtkosten (in Millionen Euro)	Verhältnis tatsächliche/geschätzte Kosten
LV-C[C6]-I[6-1-1-3-i-]	Ausbildung des Personals für die Arbeit mit einer Analyseplattform und Beratung	0,02	0,02	100 %
LV-C[C6]-I[6-1-2-2-i-]	Kapazitätsaufbau des Zolllabors	0,13	0,13	100 %
Gesamt Lettland		0,15	0,15	100 %
Gesamt Malta		Nicht zutreffend	n. z.	Nicht zutreffend
RO-C[C8]-I[I9.0] ²	Unterstützung des Verfahrens zur Bewertung von Rentendossiers	20,74	20,78	100,19 %
Gesamt Rumänien		20,74	20,78	100,19 %

¹ Die tatsächlichen Kosten für diese Maßnahme wurden unter der Maßnahme RO-C[C15]-I[I4.0] ausgewiesen.

² Die Differenz zwischen den tatsächlichen und den geschätzten Kosten für diese Maßnahme ist auf Wechselkursschwankungen zurückzuführen.

Anhang IV – Im ARF-Rechtsrahmen vorgesehene Transparenzbestimmungen

Anwendungsbereich	Bezug	Anforderung
Institutionelle Bestimmungen	Artikel 25 der ARF-Verordnung	Transparente Übermittlung relevanter Dokumente im Zusammenhang mit der ARF durch die Kommission an das Europäische Parlament und den Rat
	Artikel 26 der ARF-Verordnung	Erörterungen von Fragen im Zusammenhang mit der ARF in Form von Dialogen über Aufbau und Resilienz auf Ersuchen des Parlaments
Offenlegung von Bewertungen	Artikel 19 und 20 der ARF-Verordnung	Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses des Rates über die Billigung der Bewertung der ARP und ihrer Änderungen durch die Kommission
	Artikel 24 Absatz 4	Veröffentlichung der Bewertung der Kommission hinsichtlich der Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte, die in den einzelnen von den Mitgliedstaaten eingereichten Zahlungsanträgen enthalten sind
Meldepflichten	Artikel 16 der ARF-Verordnung	Überprüfungsbericht der Kommission über die Durchführung der ARF
	Artikel 25a der ARF-Verordnung in der durch die Verordnung (EU) 2023/435 geänderten Fassung	Berichterstattung über 100 Endempfänger, die die höchsten Beträge an Mitteln zur Ausführung von Maßnahmen im Rahmen der ARF erhalten
	Artikel 27 der ARF-Verordnung	Halbjährliche Berichterstattung der Mitgliedstaaten über die Fortschritte bei der Erfüllung ihrer ARP
	Artikel 29 Absätze 2 und 3 der ARF-Verordnung; Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2105 zur Ergänzung der ARF-Verordnung	Berichterstattung über die aus der ARF finanzierten Ausgaben

Anwendungsbereich	Bezug	Anforderung
	Artikel 29 Absatz 5 der ARF-Verordnung; Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2106 zur Ergänzung der ARF-Verordnung	Berichterstattung über 14 gemeinsame Indikatoren, die für die ARF definiert wurden
	Artikel 30 der ARF-Verordnung	Berichterstattung über das Aufbau- und Resilienzscoreboard
	Artikel 31 der ARF-Verordnung	Jährliche Berichterstattung der Kommission über die Durchführung der ARF
	Artikel 32 der ARF-Verordnung	Berichte der Kommission über die Evaluierung der Durchführung der ARF
	Artikel 34 der ARF-Verordnung	Information, Kommunikation und Publizität über die ARF-Mittel

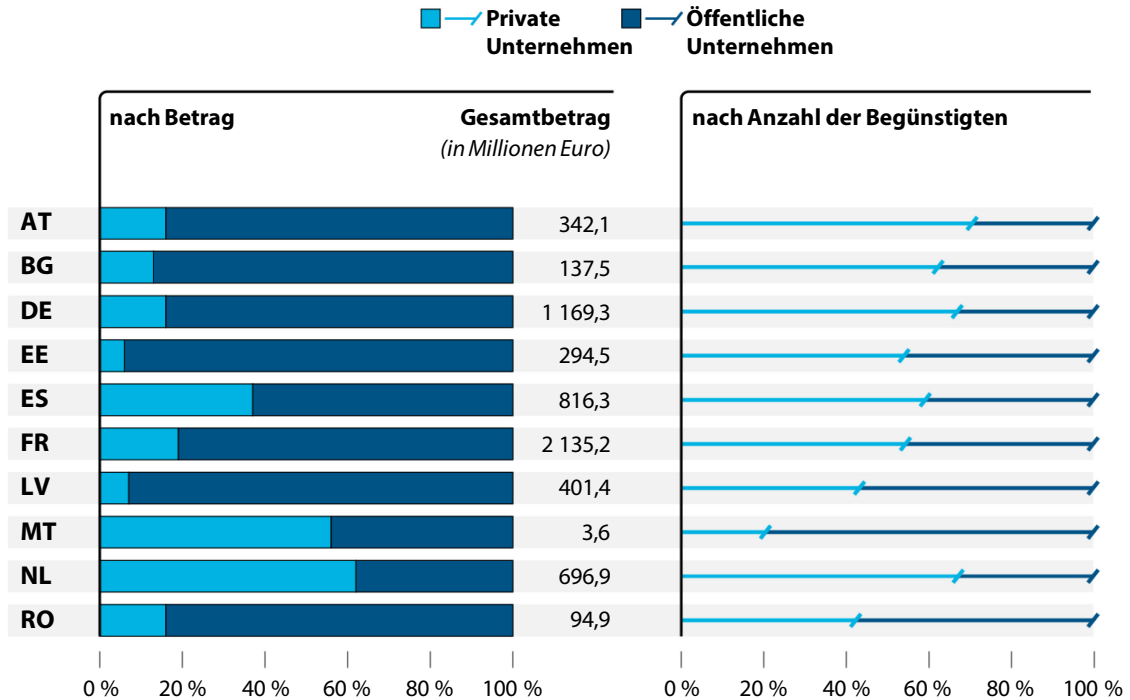
Anhang V – Mängel und Unstimmigkeiten in den veröffentlichten Listen der 100 größten Endempfänger

Art	Einzelheiten
Mängel	Spanien und Rumänien – Beide Länder geben in der Liste die gewährten Beträge an die einzelnen Empfänger an und nicht die erhaltenen Beträge, wie in der ARF-Verordnung eindeutig festgelegt. Rumänien wies darauf hin, dass es dadurch in der Lage ist, bestimmte große Endempfänger bereits zu einem früheren Zeitpunkt in den Umsetzungsprozess einzubeziehen, nämlich bei der Unterzeichnung der Verträge. Zum anderen veröffentlicht Spanien derzeit lediglich die Empfänger der Maßnahmen mit erfüllten Etappenzielen und Zielwerten, die in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen enthalten sind, und weist nur die Beträge aus, die pro ARP-Komponente und nicht pro Maßnahme gewährt wurden. Die spanischen Behörden gaben jedoch an, dass sie daran arbeiteten, die Veröffentlichung der Liste der 100 größten Endempfänger auf den gesamten ARP auszuweiten, unabhängig davon, ob die Etappenziele und Zielwerte in den Zahlungsanträgen enthalten sind.
	Frankreich – In einigen Fällen werden in der veröffentlichten Liste die zwischengeschalteten Stellen für die betreffenden Maßnahmen anstelle der tatsächlichen Endempfänger aufgeführt, da es bei einigen Maßnahmen administrative Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Endempfänger gibt. In der öffentlich zugänglichen Liste der 100 größten Endempfänger gab Frankreich an, dass es sich bei fünf Stellen auf der Liste um zwischengeschaltete Stellen und nicht um Endempfänger handle, da es Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Daten gebe. Auf diese fünf Stellen entfällt eine Summe von 3,6 Milliarden Euro der insgesamt 8,3 Milliarden Euro für die gesamte Liste, die Ende 2024 veröffentlicht wurde. Die französischen Behörden teilten ferner mit, dass sie aktiv daran arbeiten, den Inhalt der Liste zu verbessern.
Unstimmigkeiten	Veröffentlichte Beträge – Die meisten analysierten Mitgliedstaaten (Deutschland, Estland, Lettland, Malta, die Niederlande, Österreich, Rumänien) veröffentlichten nur den Betrag der EU-ARF-Mittel für jeden Empfänger, während Bulgarien, Frankreich und Spanien den Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel, einschließlich der nationalen Kofinanzierung, veröffentlichten. Dies ist wahrscheinlich auf eine Änderung der Leitlinien der Kommission zurückzuführen, die 2023 nur den Ausweis der ARF-Mittel vorsahen; in ihrer aktualisierten Fassung von 2024 wurde jedoch die Berücksichtigung sämtlicher Mittel vorgeschrieben.
	Aufschlüsselung nach Maßnahmen – Bulgarien, Estland, Lettland, Malta, die Niederlande, Österreich, Rumänien und Spanien übermitteln für jeden Endempfänger eine Liste von Maßnahmen und den entsprechenden Betrag für jede Maßnahme, während Deutschland und Frankreich nur die Liste der Maßnahmen und den erhaltenen Gesamtbetrag ohne Aufschlüsselung auf Ebene der einzelnen Maßnahmen übermitteln. Der Rechnungshof stellt fest, dass diese Aufschlüsselung gemäß der ARF-Verordnung nicht verpflichtend vorgeschrieben ist.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Anhang VI – Analyse der CEF-Begünstigten

Anteil privat versus öffentlich bei der CEF im Finanztransparenzsystem



Quelle: Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Finanztransparenzsystems vom Oktober 2025.

Anhang VII – Die von der Kommission aufgrund der Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) veröffentlichten Informationen (2021–2027)

Veröffentlichung		Datum / Häufigkeit	Rechtsgrundlage
Bewertungen durch die Kommission (öffentlich zugänglich)	-		
Berichterstattung	Dialog mit Partnern im Rahmen der Dachverordnung 2021-2027 : Sitzungsprotokolle und Präsentationen	Mindestens einmal jährlich	Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 Beschluss C(2021) 5014
	Halbzeitüberprüfung : Bericht über die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfungen der Mitgliedstaaten	Einmal, bis Ende 2026	Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060
	Jährliche Tätigkeitsberichte GD EMPL, GD REGIO, GD HOME , einschließlich Ergebnis der Rechnungsprüfung, Bewertung der Leistung der Programme und Bewertung der Kontrollergebnisse	Jährlich	Artikel 99, Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060
	Halbzeitevaluierung	bis Ende 2024	Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060
	Rückblickende Evaluierung	bis 31. Dezember 2031	Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060

Veröffentlichung		Datum / Häufigkeit	Rechtsgrundlage
Weitere Veröffentlichungen	Neunter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und interaktive Karten	Neun Berichte	Initiative der Kommission
	Report on the outcome of 2021-2027 cohesion policy programming	Einmal, 28. April 2023	Initiative der Kommission
	Kurzdarstellungen und Erkenntnisse über die Auswirkungen der Dachverordnung und Veranstaltungen im Rahmen der Dachverordnung	anlassbezogen	Initiative der Kommission
	Länderberichte im Rahmen des Europäischen Semesters, einschließlich der Auswirkungen der Kohäsion auf die länderspezifischen Empfehlungen	Jährlich	Europäisches Semester und Artikel 19 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2021/1060

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Abkürzungen

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ARF	Aufbau- und Resilienzfazilität
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
CEF	Fazilität "Connecting Europe"
CID	Council Implementing Decision (Durchführungsbeschluss des Rates)
CPR	Common Provisions Regulation (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, Dachverordnung)
FNLC	Financing not linked to costs (nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen)
FTS	Finanztransparenzsystem
GD ECFIN	Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen

Glossar

Aufbau- und Resilienzfazilität	Finanzhilfemechanismus der EU zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie zur Ankurbelung des Aufschwungs und zur Bewältigung der Herausforderungen einer grüneren und digitaleren Zukunft.
Aufbau- und Resilienzplan:	Dokument, in dem die von einem Mitgliedstaat geplanten Reformen und Investitionen im Rahmen der ARF dargelegt werden.
Direkte Mittelverwaltung	Verwaltung eines EU-Fonds oder EU-Programms ausschließlich durch die Kommission im Gegensatz zur geteilten oder indirekten Mittelverwaltung.
Endempfänger	natürliche oder juristische Person, die Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität erhält, um eine im Aufbau- und Resilienzplan eines Mitgliedstaats enthaltene Maßnahme durchzuführen.
Ergebnis	mit Abschluss eines Projekts oder Programms unmittelbar eintretender Effekt, etwa eine verbesserte Beschäftigungsfähigkeit von Kursteilnehmern oder eine verbesserte Zugänglichkeit nach dem Bau einer neuen Straße.
Etappenziel	qualitatives Maß für die Fortschritte eines Mitgliedstaats bei der Vollendung einer in seinem Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Reform oder Investition.
Geteilte Mittelverwaltung	Methode zur Ausführung des Haushaltsplans der EU, bei der die Kommission – im Gegensatz zur direkten Mittelverwaltung – den Mitgliedstaaten Haushaltsvollzugsaufgaben überträgt, wobei sie selbst weiterhin die oberste Verantwortung trägt.
Haushaltsordnung	wichtigste Vorschriften für die Aufstellung und Ausführung des EU-Haushalts und die damit verbundenen Prozesse wie interne Kontrolle, Berichterstattung, Prüfung und Entlastung.
Investitionen	Ausgaben für eine Tätigkeit, ein Projekt oder eine Maßnahme im Anwendungsbereich der ARF-Verordnung, durch die/das voraussichtlich positive Ergebnisse für die Gesellschaft, die Wirtschaft oder die Umwelt erzielt werden.
Maßnahme	im Zusammenhang mit der ARF eine Reform oder Investition.
Wirtschaftlichkeit	Umfang, in dem eine Maßnahme, ein Projekt oder ein Programm, die/das von der EU finanziert wurde, ihre/seine Ziele erreicht hat und ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis bietet.
Zielwert	qualitatives Maß für die Fortschritte eines Mitgliedstaats bei der Vollendung einer in seinem Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen spezifischen Reform oder Investition.

Antworten der Kommission

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/SR-2026-14>

Zeitschiene

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/SR-2026-14>

Prüfungsteam

Die Sonderberichte des Rechnungshofs enthalten die Ergebnisse seiner Prüfungen zu Politikbereichen und Programmen der Europäischen Union oder zu Fragen des Finanzmanagements in spezifischen Haushaltsbereichen. Bei der Auswahl und Gestaltung dieser Prüfungsaufgaben ist der Rechnungshof darauf bedacht, maximale Wirkung dadurch zu erzielen, dass er die Risiken für die Wirtschaftlichkeit oder Regelkonformität, die Höhe der betreffenden Einnahmen oder Ausgaben und künftige Entwicklungen sowie das politische und öffentliche Interesse abwägt.

Diese Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde von Prüfungskammer IV "Marktregulierung und wettbewerbsfähige Wirtschaft" unter Vorsitz von Petri Sarvamaa, Mitglied des Rechnungshofs, durchgeführt. Die Prüfung stand unter der Leitung von Ivana Maletić, Mitglied des Rechnungshofs. Frau Ivana Maletić wurde unterstützt von Ana Jurak, ihrer Kabinettschefin, dem Leitenden Manager Juan Ignacio Gonzalez Bastero und dem Aufgabenleiter Viorel Cirje. Zum Prüfungsteam gehörten außerdem Aikaterini Vraila, Dana Christina Mohamed, Tiago Ribeiro, Sorana Rotta und Lorenzo Meirone.



Von links nach rechts: Ana Jurak, Aikaterini Vraila, Juan Ignacio Gonzalez Bastero, Ivana Maletić, Dana Christina Mohamed, Sorana Rotta, Lorenzo Meirone und Tiago Ribeiro.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2026

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) ist durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des EuRH](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des EuRH, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der [Lizenz Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Eine Weiterverwendung ist somit gestattet, sofern eine ordnungsgemäße Nennung der Quelle erfolgt und auf etwaige Änderungen hingewiesen wird. Wer Inhalte des Rechnungshofs weiterverwendet, darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt sie die vorstehende allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Foto auf der Titelseite: erstellt mit Adobe Firefly; © Europäische Union, 2025; Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Rechnungshofs

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nicht ohne dessen vorherige Genehmigung verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-7349-1	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/7917414	QJ-01-26-019-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-7350-7	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/5209278	QJ-01-26-019-DE-N

ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, [Sonderbericht 14/2026](#) "Rückverfolgbarkeit und Transparenz im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität: Hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit und Transparenz der im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität bereitgestellten Mittel bestehen weiterhin Lücken", Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026.

Die mit 577 Milliarden Euro ausgestattete Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) wurde im Februar 2021 als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie eingerichtet. Der Rechnungshof prüfte, ob die Kommission und die Mitgliedstaaten eine ausreichende Rückverfolgbarkeit und Transparenz der im Rahmen der ARF bereitgestellten Mittel gewährleistet haben. Der Rechnungshof stellte fest, dass die meisten Mitgliedstaaten zwar die Verwendung der ARF-Mittel rückverfolgen können, bestimmte Daten jedoch nicht immer systematisch erhoben werden, was zu Verzögerungen und mitunter unvollständigen Informationen führt. Die Mitgliedstaaten verwenden die Daten zu den tatsächlichen Kosten nicht einheitlich, um Schätzungen zu aktualisieren, und die Kommission fordert diese Daten nicht für die Verwaltung der ARF an. Was die Transparenz betrifft, so sind die veröffentlichten Informationen über Empfänger, tatsächliche Kosten und erzielte Ergebnisse unzureichend. Der Rechnungshof empfiehlt, für künftige Instrumente die systematische Erhebung, Nutzung und Veröffentlichung aller relevanten Daten zur Verwendung von EU-Mitteln vorzusehen.

Sonderbericht des Hofes gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV.



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

Kontaktformular: eca.europa.eu/de/contact
Website: eca.europa.eu
Soziale Netzwerke: @EUauditors